



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 13. November 1954

Nr. 46

I N H A L T :	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1085	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1085	
Ernennungen im Hess. Statistischen Landesamt	1085	
Neufassung des Runderlasses Nr. 74 /	1085	
Veröffentlichungen des Hess. Statistischen Landesamtes	1086	
Der Hessische Minister des Innern		
Ernennung der Kreiswahlleiter für die Landtagswahl 1954	1086	
Personelle Veränderungen im Bereich der staatlichen Polizei Hessen	1086	
Genehmigung eines Wappens des Landkreises Bergstraße im Reg.-Bezirk Darmstadt	1086	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Allendorf am Hohenfels im Landkreis Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden	1086	
Prüfstelle für Betonversuche im Lande Hessen	1087	
Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling bei Vertriebenen, die den Ausweis A oder B ohne Beschränkungsklausel haben	1087	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Erhöhung der Arbeiterlöhne, hier: Zahlung der einmaligen Zulage nach § 10 des Länderlohntarifvertrages Nr. 2	1087	
Durchführung des Tarifvertrages über die Erhöhung der Angestelltenvergütungen vom 10. 9. 1954	1087	
Bildung von Buchungsabschnitten in den Rechnungslegungsbüchern	1088	
Eintragung in die Listen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen	1088	
Weihnachtswendungen 1954 an Angestellte und Arbeiter	1088	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentl. Rechts an die Hessische Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland	1090	
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentl. Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Kassel-Möncheberg	1090	
Kirchengemeinde Friedrichsbrück		1090
Filmverwertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland		1091
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Umbenennung des Revierförsterbezirks Rembrücken im Forstamt Offenbach in Revierförsterbezirk Obertshausen		1093
Flurbereinigungsbeschluß (Gemarkung Haitz)		1093
Flurbereinigungsbeschluß (Gemeinde Gundershausen)		1093
Flurbereinigungsbeschluß (Gemarkung Ellar, Krs. Limburg)		1094
Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschluß (Freiensen, Krs. Gießen)		1094
Flurbereinigungsbeschluß (Gemeinde Frankenhain, Krs. Ziegenhain)		1094
Flurbereinigungsbeschluß (Gemarkung Hintermeilingen)		1095
Personalveränderungen im Monat September 1954 im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten		1095
Verschiedenes		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen v. 23. 10. 1954		1096
Regierungspräsidenten		
Wiesbaden		
Bekämpfung der Kaninchenmyxomatose (Viehseuchenanordnung)		1097
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen		1097
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen		1097
Nachtrag (Firmen, als Kunden- und Bremsendienst der Straßenverkehrszulassungsordnung anerkannt)		1097
Buchbesprechungen		1098
Öffentlicher Anzeiger		
Veröffentlichungen		1099
Gerichtsangelegenheiten		1099
Anzeigen anderer Behörden		1106

Der Hessische Ministerpräsident

1118

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode im September 1947 spreche ich nachträglich Herrn Postsekretär Georg Schäfer, Aue/Kreis Eschwege, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den 27. August 1954

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 3. März 1954 spreche ich dem Schüler Albert Höhler, Ellar/Kreis Limburg, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den 27. August 1954

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c —

1119

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 15. Februar 1954 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode spreche ich dem Schüler Andreas Luppy, Offenbach/Main-Bürgel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den 3. Juli 1954

Der Hessische Ministerpräsident — II/H—14c

1120

Personalveränderungen

Ernennungen

VA Heinrich Deichmann (Hessisches Statistisches Landesamt) zum Regierungssekretär (14. 9. 1954.)

Wiesbaden, den 26. 10. 1954

Der Hessische Ministerpräsident
III (1) Az. 8

1121

Neufassung des Runderlasses Nr. 74

Nach § 65 Abs. 1 HBG kann die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach einer 5jährigen Dienstzeit als Beamter, frühestens jedoch mit Vollendung des 28. Lebensjahres erfolgen, wenn die Dienstleistungen des Beamten den normalerweise zu stellenden Anforderungen voll genügen. Um eine einheitliche Handhabung dieser Vorschrift zu erreichen, wird im Einvernehmen mit den Herren Fachministern bestimmt:

1. Als Beamtenzeit im Sinne des § 65 HBG ist die Zeit anzusehen, in der ein Beamter ein Amt wahrgenommen hat. Als Zeit der Wahrnehmung eines Amtes gilt die Tätigkeit im planmäßigen oder außerplanmäßigen Beamtenverhältnis bei einer Dienststelle des früheren Reiches, des Bundes, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit im Beamtenverhältnis vor der

Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten, soweit sie nicht allein der Ausbildung des Beamten diene und eine Tätigkeit wahrgenommen wurde, die der eines Planbeamten seiner Laufbahngruppe entspricht. Letzteres trifft insbesondere zu, wenn Beamtenanwärter ihre Ausbildungsabschnitte durchlaufen und ihren praktischen Vorbereitungsdienst beendet haben, jedoch noch nicht zur Ernennung zum ap. Beamten herantreten oder aus Stellenmangel nicht ernannt werden können. Bei Beamten des höheren Dienstes ist somit auch die nach der großen Staatsprüfung im Beamtenverhältnis geleistete Dienstzeit als Hilfsbeamter des höheren Dienstes in der Justizverwaltung anzurechnen, während der ein außerplanmäßiges Beamtenverhältnis nicht bestanden hat.

2. Beamtendienstezeiten, die im Dienste eines fremden Staates abgeleistet wurden, können berücksichtigt werden, wenn der Bedienstete eine dem deutschen Beamten vergleichbare Rechtsstellung besaß. Hierüber ist der Nachweis zu führen.
3. Zeiten, die im Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden, die aber allein der Ausbildung und Vorbereitung dienen, scheiden bei der Berechnung der 5jährigen Beamtendienstezeit aus.
4. Ist das Erfordernis der 5jährigen Beamtendienstezeit beim Eintritt in den öffentlichen Dienst des Landes Hessen bereits erfüllt, so soll die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht vor Ablauf eines Jahres nach Übernahme in ein Beamtenverhältnis im Lande Hessen vorgenommen werden.
5. Hat der Beamte das 40. Lebensjahr vollendet, so soll eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erst nach mindestens einjähriger Bewährung im Beamtenverhältnis im Bereich des Landes Hessen vorgenommen werden.
6. Rechtsvorschriften (z. B. Gesetz zu Artikel 131 GG, Wiedergutmachungsgesetze), nach denen eine Verpflichtung zur unmittelbaren Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht oder nach denen der Beamte einen

Rechtsanspruch auf die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit hat, bleiben unberührt.

Wiesbaden, 23. 10. 1954

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
— II/1 — P 2006

1122

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 14. 10. bis 26. 10. 1954

„Mitteilungen“

Preis DM

Statistischer Gesundheitsbericht in Hessen 2. Vierteljahr 1954 Best.-Nr. A I e/1/54/2	0,25
Die Tuberkulose in Hessen Im 2. Vierteljahr 1954 — kreisweise — Best.-Nr. A I e/2/54/2	0,50
Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im September 1954 Best.-Nr. A II b/2/54/9	0,25
Vorschätzung der Äpfel-, Birnen-, Pflaumen- und Wal- nusernte Anfang September 1954 — nach Regierungsbezirken — Best.-Nr. B II c/2b/54/5	0,50
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen Sep- tember 1954 Best.-Nr. B II g/54/9	0,50
Landes- und Bundessteuern in Hessen im September 1954 Best.-Nr. B I d/51/54/9	0,25
Die Hessische Industrie September 1954 Best.-Nr. B III d/2/54/9	0,25

Wiesbaden, 26. 10. 1954

Hessisches Statistisches Landesamt

Der Hessische Minister des Innern

1123

Ernennung der Kreiswahlleiter für die Landtagswahl 1954

Bezug: Bekanntmachung vom 1. 9. 1954 (St.-Anz. S. 880).

Landrat Dr. Kurt Mildner, Alsfeld, hat sein Amt als Kreiswahlleiter des Wahlkreises 20 niedergelegt. An seiner Stelle habe ich Herrn

Regierungsamtmann Walter Preiss, Alsfeld,
ernannt.

Wiesbaden, 29. 10. 1954

Der Hessische Minister des Innern
— II e — 3 e 12/09 — 5906/54

1124

Personelle Veränderungen im Bereich der staatlichen Polizei
Hessen

Beförderungen:

zum Polizeikommissar:
Polizeiobermeister Erwin Fandre,
zum Polizeioberkommissar:
Polizeikommissar Heinrich Flächsenhaar,
Polizeikommissar Heinrich Rudolph,
Polizeikommissar Gerhard Hohlstein,
Polizeikommissar August Johe,
zum Regierungsamtmann:
Regierungsoberinspektor Albert Schulze.

Ernennungen:

zum Polizeikommissar:
ehem. Oberleutnant d. Schutzpolizei Kurt Weigt,
zum Polizeioberkommissar:
Hauptmann d. Gendarmerie z. Wv. Wilhelm Wolschina,
zum Kriminalkommissar:
Lothar Hoffmann,
zum Regierungsinспектор:
Angestellter Georg Herrchen.

Versetzungen in den Ruhestand:

Polizeihauptkommissar Edgar Illg,
Kriminaloberkommissar Konrad Dierlam m.

Entlassungen:

Polizeikommissar Paul Kaltwasser.

Wiesbaden, 20. 10. 1954

Der Hessische Minister des Innern
III/c — 8b 06 —

1125

Genehmigung eines Wappens des Landkreises Bergstraße im
Regierungsbezirk Darmstadt

Dem Landkreis Bergstraße im Regierungsbezirk Darmstadt ist gemäß § 12 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Das gevierte Schild zeigt im 1. blauen Feld einen silbernen Zinnturm auf silbernem Berg; im 2. silbernen Feld eine rote fünfblättrige Blüte mit goldenen Butzen; im 3. silbernen Feld das rote Lorscher Nagelspitzkreuz und im 4. blauen Feld den hessischen Löwen.“

Wiesbaden, 27. 10. 1954

Der Hessische Minister des Innern
— IV b (1) — 3 k 06 — 1/54 —

1126

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Allendorf am
Hohenfels im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk
Wiesbaden

Der Gemeinde Allendorf am Hohenfels im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In einem von Rot und Silber gespaltenen Schild ein um einen Stern geschlossener Doppelflügel in verwechselten Farben.“

Wiesbaden, 27. 10. 1954

Der Hessische Minister des Innern
— IV b (2) — 3 k 06 — 1/54 —

1127

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —

Frankfurt/M., Buchgasse 9

Prüfstelle für Betonversuche im Lande Hessen

Bezug: Mein Erlaß VB/3—61 e 08(5) — Tgb.Nr. 2583/51 v.
21. 6. 1951

Die Firma Wayss & Freytag AG., Frankfurt/M. wird auf Ihren Antrag vom 26. 8. 1954 als Prüfstelle für Betonversuche in das Verzeichnis der Prüfstellen für Betonversuche im Lande Hessen unter II — „Weitere behördliche und private Prüfstellen“ wie folgt aufgenommen:

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Vorhandene Prüfeinrichtungen Druckpressen für Betonwürfel			
		Prüf- geräte für Zement- normen- prüfung	größte Kantenlänge der Würfel	größter Prüfdruck der Presse	Geräte zum Prüfen des Betons auf Wasserun- durchlässig- keit
Frank- furt/M.	Fa. Wayss & Freytag Frankfurt a.M. Riederhofstr. 25	nein	20	350	nein

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Unterrichtung der nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden.

Wiesbaden, 22. 10. 1954

Der Hessische Minister des Innern
— Va — 61 e 08(5) — Tgb.Nr. 10524/54 —

1128

An die Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling bei Vertriebenen, die den Ausweis A oder B ohne Beschränkungsklausel haben

Bezug: Bericht des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 8. 9. 1954 — I 4 — 58 f — 02/03 Fl.K 720/54 —

Von dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden ist die Frage

Der Hessische Minister der Finanzen**1129****Erhöhung der Arbeiterlöhne; hier: Zahlung der einmaligen Zulage nach § 10 des Länderlohntarifvertrages Nr. 2**

Bezug: Mein Erlaß vom 18. 9. 1954 — P 2200 A — 83 — I 31 (St.-Anz. S. 960)

Nach § 10 des mit Bezugserlaß bekanntgegebenen Länderlohntarifvertrages Nr. 2 vom 10. 9. 1954 erhalten vollbeschäftigte Arbeiter, die in der Zeit vom 1. 7. bis 11. 9. 1954 ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren, für diese Zeit eine einmalige Zulage von 35,— DM. Für die Zahlung der vollen Zulage ist Voraussetzung, daß in der Zeit vom 1. 7. bis 11. 9. 1954 ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bestanden hat. Die Zulage ist mithin auch an Arbeiter zu zahlen, die in der vorgenannten Zeit erkrankt waren, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie Krankenbezüge erhalten haben oder nicht. Das gleiche gilt für beurlaubte Arbeiter.

Wiesbaden, 23. 10. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2200 A — 83 — I 31

an mich herangetragen worden, wie bei Vertriebenen zu verfahren ist, die vor dem 31. 12. 1952 ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben und die die Voraussetzungen des § 3 BVFG erfüllen.

Dieser Fragenkomplex ist Gegenstand einer Besprechung im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte gewesen. Der Herr Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hat dazu folgendes mitgeteilt:

„Vertriebene können Rechte und Vergünstigungen nach dem BVFG ohne weiteres in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 31. 12. 1952 ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder Berlin (West) genommen haben. Im Gegensatz zu solchen Vertriebenen, die erst nach diesem Stichtag in das Bundesgebiet oder nach Berlin (West) gekommen sind, braucht bei den ersteren, auch wenn sie aus der SBZ zuziehen, eine Prüfung, ob sie die Voraussetzungen des § 3 BVFG erfüllen, nicht vorgenommen zu werden (§ 10 Abs. 1 BVFG). Es ergeben sich jedoch Fälle, in denen Vergünstigungen nur Sowjetzonenflüchtlingen gewährt werden, beispielsweise Beihilfe zur Wiederbeschaffung von Hausrat nach der 2. Leistungs-DV-LA, wenn ein Vertriebener im Vertreibungsgebiet Hausrat noch nicht besessen, solchen jedoch während seines Aufenthaltes in der SBZ erworben und auf Grund der Flucht verloren hat. Derartige Regelungen setzen daher voraus, daß neben der Ausstellung des Ausweises A bzw. B im Einzelfall festgestellt wird, ob bei dem Betreffenden auch die Voraussetzungen des § 3 BVFG gegeben sind. Bisher findet eine solche Prüfung nur bei den Vertriebenen statt, die nach dem 31. 12. 1952 aus der SBZ zugewandert sind.

Die Besprechungsteilnehmer stimmten dahin überein, daß auch für v o r dem Stichtag aus der SBZ zugewanderte Vertriebene, falls sie ein rechtliches Interesse an einer entsprechenden Feststellung nachweisen, eine Bescheinigung ausgestellt werden sollte, in welcher gegebenenfalls festgestellt wird, daß in der Person des Inhabers die Voraussetzungen des § 3 BVFG erfüllt werden.“

Ich bitte, in Fällen, in denen die obengenannten Voraussetzungen vorliegen und ein Antrag gestellt ist, eine Bescheinigung entsprechend meinem Erlaß vom 14. 12. 1953 — X/2a — 58 e 02 — E 28/53 — (Staatsanzeiger 1954 S. 71) auszustellen. Sofern der Antragsteller es ausdrücklich wünscht, ist in seinem Ausweis unter der Rubrik „Behördliche Eintragungen“ noch folgender Vermerk aufzunehmen: „Inhaber erfüllt zugleich die Voraussetzungen des § 3 BVFG“. Dieser Vermerk ist mit Dienstsiegel und Unterschrift zu versehen.

Meinen Erlaß vom 14. 12. 1953 — X/2a — 58 e 02 — E 28/53 — (Staatsanzeiger 1954 S. 71) ändere ich dahingehend ab, daß neben der Bescheinigung (Abschnitt III) auf Wunsch auch der entsprechende Vermerk im Ausweis aufzunehmen ist.

Wiesbaden, 25. 10. 1954

Der Hessische Minister des Innern
X/1a — 58 e 02/54 —

1130**Durchführung des Tarifvertrages über die Erhöhung der Angestelltenvergütungen vom 10. 9. 1954**

Bezug: Mein Erlaß vom 20. 9. 1954 — P 2100 A — 231 — I 31 (St.-Anz. S. 955)

Bei der Durchführung des vorbezeichneten Tarifvertrages sind Zweifel entstanden, wie die Grundvergütung der Angestellten festzusetzen ist, die die Voraussetzungen meines Erlasses vom 3. 7. 1952 — P 2100 A — 71 — I 31 — (St.-Anz. S. 615) erfüllen und nach dem 30. Juni 1954 wieder in den öffentlichen Dienst eingestellt worden sind oder werden.

Die mit meinem vorbezeichneten Erlaß getroffene Regelung bezweckt, den Angestellten ihre frühere Grundvergütung unter Berücksichtigung der Steigerungsbeträge wieder zu geben, die in die nach dem Erlaß oder mit meiner ausdrücklichen Zustimmung zu berücksichtigenden Zeiten fallen. Die so ermittelte Grundvergütung ist nach § 3 des Tarifvertrages vom 10. 9. 1954 um einen monatlichen Steigerungsbetrag der Vergütungsgruppe der Angestellten und außerdem in der Vergütungsgruppe VII TO A um 3,— DM, in den Vergütungs-

gruppen VIII bis X TO A um 6,— DM zu erhöhen, wenn bei der Wiedereinstellung das 26. bzw. das 30. Lebensjahr bereits vollendet war. Für im Angestelltenverhältnis beschäftigte Beamte gilt das gleiche.

Eine Regelung für Angestellte unter 26 bzw. 30 Jahren erübrigt sich, da sie die Voraussetzungen des vorgenannten Erlasses vom 3. 7. 1952 nicht erfüllen können.

Wiesbaden, 26. 10. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 231 — I 31

1131

Bildung von Buchungsabschnitten in den Rechnungslegungsbüchern

Bezug: Runderlasse vom 15. 12. 1948 — IIIa — H 3001 — A/H 2046 — H 7 (St.-Anz. S. 563) und vom 5. 5. 1951 — H 3001 — IIIa/7/72 — (St.-Anz. S. 256).

Durch den Bezugserlaß vom 15. 12. 1948 war zur Vereinfachung der Buchführung der staatlichen Kassen bestimmt worden, daß bei den sächlichen Verwaltungsausgaben für die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan gebildeten Unterteile von Titeln besondere Buchungsabschnitte (Spalten) nur noch eingerichtet zu werden brauchen, wenn die Zahlenangaben in den Erläuterungen bindend sind. (§ 34 Abs. 1 RHO, § 6 Abs. 13 RWB und § 11 RRO.)

Mit Zustimmung des Rechnungshofs des Landes Hessen bin ich damit einverstanden, daß diese der Vereinfachung der Buchführung dienende Vorschrift auch auf die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan gebildeten Unterteile bei den übrigen Ausgabearten (Pers. Ausgaben, allgemeine Ausgaben und einmalige Ausgaben) ausgedehnt wird.

Wiesbaden, 8. 10. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3001 — IIIa/7

1132

Eintragung in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen

(Veröffentlichung gemäß § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	geboren am: in:	zugelassen am: vereidigt am:	Ort der Niederlassung, Straße: Wohnort, Straße:
47	Jöllnbeck, Helmut	10. 9. 1923 Gadderbaum Krs. Bielefeld	9. 10. 1954 23. 10. 1954	Fulda, Heinrichstr. 13 dasselbst

Wiesbaden, 26. 10. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen
— K 2700 B — 37 — VI/1 —

1133

Weihnachtszuwendungen 1954 an Angestellte und Arbeiter
Anl.: 2

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits ist am 10. September 1954 ein Tarifvertrag über die Weihnachtszuwendungen 1954 an Tarifangestellte abgeschlossen worden. Am gleichen Tage hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr einen Tarifvertrag über die Weihnachtszuwendungen 1954 an die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder vereinbart. Ich füge in der Anlage Abschriften beider Tarifverträge bei.

Zur Erläuterung und zur Durchführung der Tarifverträge bemerke ich folgendes:

I.

Angestellte

1. Tarifangestellte im Sinne des § 1 des Tarifvertrages sind Angestellte, die unter die TO A, die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienste vom 10. Mai 1938 in der Fassung der Änderungen

vom 13. 4. 1940 (RBB. S. 127) und vom 4. 9. 1942 (RBB. S. 172), die ADO für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938 in der Fassung der Änderung vom 13. 4. 1940 (RBB. S. 128), die Kr T und

den Tarifvertrag vom 16. 7. 1953 für Angestellte mit Aufgaben von begrenzter Dauer (St.-Anz. S. 848)

fallen.

Hierzu gehören auch Aushilfsangestellte und Angestellte, deren Vergütung nach der Reichsbesoldungsordnung A bemessen wird.

Gegen die Einbeziehung der außertariflichen Angestellten (Angestellte mit Sonderverträgen) habe ich keine Bedenken.

2. Ob ein Tarifangestellter in der nach § 1 des Tarifvertrages maßgebenden Zeit im öffentlichen Dienst gestanden hat, ist nach § 1 ATO zu beurteilen. Der Wechsel zwischen zwei Dienststellen, die unter den Geltungsbereich des § 1 ATO fallen, ist demnach unschädlich, wenn zwischen dem Ausscheiden bei der einen Dienststelle und dem Eintritt bei der neuen Dienststelle ein Zeitraum liegt, der weniger als einen Werktag umfaßt.

Angestellte, die am 1. Dezember 1954 nicht mehr im öffentlichen Dienst stehen, erhalten keine Weihnachtszuwendung.

3. Die Weihnachtszuwendung ist an Angestellte, die während der drei vor dem 1. Dezember 1954 liegenden Monate erkrankt waren, auch dann zu zahlen, wenn sie keine Krankenbezüge erhalten haben.
4. Die Voraussetzung zum Bezug der Weihnachtszuwendung nach § 1 des Tarifvertrages ist auch dann erfüllt, wenn der Angestellte nur für einen Teil des Monats Dezember 1954 ohne Dienstbezüge beurlaubt ist.
5. Die Entscheidung, ob im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt im Sinne des § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages gewährt wird, ist nach den gleichen Gesichtspunkten zu treffen, wie die Entscheidung nach § 6 Abs. 3 Unterabsatz 2 TOA in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. 8. 1953. (St.-Anz. S. 979).
6. Angestellte, deren Ehegatte vermißt, aber noch nicht für tot erklärt worden ist, erhalten die Zuwendung für Verheiratete.
7. Bei einer ledigen Angestellten, die als Mutter eines unehelichen Kindes Kinderzuschlag für das Kind erhält, ist die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages stets als erfüllt anzusehen.
8. Die Zuwendung von 15,— DM für jedes zum Kinderzuschlag berechtigende Kind ist für die im Monat Dezember 1954 geborenen Kinder bis zum 15. Januar 1955 nachträglich zu zahlen, wenn der Kinderzuschlag vom 1. Dezember 1954 an bewilligt wird.
9. Angestellte, die unter die Bestimmung des § 4 Abs. 1 fallen, haben dies ihrer Beschäftigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigen sind den für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen oder Dienststellen schnellstens zuzuleiten.

10. Zur Erläuterung des § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages gilt folgendes Beispiel:

Ehegatte: Angestellter, vollbeschäftigt, nach § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages Weihnachtszuwendung von 30,— DM

Ehegatte: Angestellte, Aushilfskraft mit 15 Wochenstunden nach § 5 des Tarifvertrages Weihnachtszuwendung von 10,— DM zusammen 40,— DM

Da die Weihnachtszuwendung beider Ehegatten um 20,— DM hinter 60,— DM zurückbleibt, ist die Zuwendung an den vollbeschäftigten Ehegatten um 20,— DM auf 50,— DM zu erhöhen.

II.

Arbeiter

1. Der Tarifvertrag findet unter den Voraussetzungen des § 1 auf alle Arbeiter der staatlichen Verwaltungen und Betriebe Anwendung, die unter den HLMT fallen. Die Weihnachtszuwendung erhalten auch die vorübergehend beschäftigten Arbeiter, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

2. Arbeiter, die in der Zeit vom 1. September bis einschließlich 9. Oktober 1954 eingestellt worden sind, haben nach § 73 HLMT Anspruch auf die Weihnachtssonderzuwendung, wenn ihr Arbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember 1954 besteht. Ihnen sind daher die in § 73 Abs. 2 HLMT vorgesehenen Zuwendungen zu zahlen.
3. Verheiratete Arbeiter erhalten nach § 73 HLMT eine Zuwendung von 35,— DM, wenn auch der Ehegatte im öffentlichen Dienst steht und selbst eine Weihnachtssonderzuwendung erhält.
4. Nach § 5 des Tarifvertrages erhalten nicht vollbeschäftigte Arbeiter einen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Weihnachtssonderzuwendung, mindestens jedoch ein Drittel der in den §§ 2 und 3 des Tarifvertrages bestimmten Beträge, § 73 HLMT sieht eine Einschränkung für nicht vollbeschäftigte Arbeiter nicht vor. Mit Rücksicht hierauf sind den nicht vollbeschäftigten ledigen, verwitweten und geschiedenen Arbeitern mindestens 20,— DM, nicht vollbeschäftigten Verheirateten und den nach § 2 des Tarifvertrages Verheirateten gleichgestellten Arbeitern mindestens 35,— DM als Weihnachtssonderzuwendung zu zahlen.
5. Lehrlinge und Anlernlinge, die in einer invalidenversicherungspflichtigen Tätigkeit beschäftigt sind, gelten nach § 4 Abs. 1 HLMT als Arbeiter. Sie haben daher Anspruch auf die Weihnachtssonderzuwendung nach § 73 HLMT. Die verheirateten Lehrlinge und Anlernlinge erhalten demnach eine Zuwendung von 35,— DM.
6. Mein Erlaß vom 22. Dezember 1950 — P 2200 — 5119/50 — I 42 — ist gegenstandslos geworden und wird daher aufgehoben. Ich weise in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, daß geschiedene und verwitwete Arbeiter die Zuwendung der Verheirateten nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages erhalten können.
7. Im übrigen gilt Abschnitt I Nrn. 2 bis 9 dieses Erlasses entsprechend.

III.

Gemeinsame Bestimmungen für Angestellte und Arbeiter

1. Die Weihnachtssonderzuwendungen sind frühestens am 15. November 1954 und spätestens am 1. Dezember 1954 auszu zahlen.
2. Nach § 6 Ziffer 10 LStDV ist eine Weihnachtssonderzuwendung steuerfrei, soweit sie im einzelnen Falle insgesamt 100,— DM nicht übersteigt. Der den Freibetrag übersteigende Teil der Zuwendung ist mit den Dienstbezügen zu versteuern.
3. Den für die Zahlung der Weihnachtssonderzuwendungen für Angestellte und Arbeiter zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt. Die erforderlichen Betriebsmittel gelten hiermit als zugewiesen.
4. Die Weihnachtssonderzuwendungen sind bei den jeweils für die Dienstbezüge zuständigen Titeln als Haushaltsausgabe zu buchen und auf den Stammkarten oder den Stammblätern nachzuweisen.

Wiesbaden, 4. 11. 1954

Der Hess. Minister der Finanzen
P 2028 A — 20 — I 31

Anlage 1 zum Erlaß HMdF vom 4. 11. 1954
— P 2028 A — 20 — I 31

Abschrift

Tarifvertrag vom 10. September 1954.

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits

wird für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden, folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifangestellten, die am 1. Dezember 1954 seit mindestens drei Monaten ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 1 ATO) stehen und nicht für den Monat Dezember 1954 ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, erhalten eine Weihnachtssonderzuwendung.

§ 2

- (1) Die Weihnachtssonderzuwendung beträgt:
- | | |
|---|----------|
| a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene | 30,— DM |
| b) für Verheiratete | 50,— DM. |
- (2) Verwitwete, Geschiedene und Ledige werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie mindestens einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt gewähren.
- (3) Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember 1954.

§ 3

Die Weihnachtssonderzuwendung erhöht sich für jedes Kind, für das dem Tarifangestellten im Monat Dezember 1954 Kinderzuschlag zusteht, um 15,— DM.

§ 4

(1) Verheiratete Tarifangestellte erhalten die Weihnachtssonderzuwendung für Ledige, wenn auch der Ehegatte eine Weihnachtssonderzuwendung nach einer für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhält.

(2) Erhält der nicht vollbeschäftigte Ehegatte eines vollbeschäftigten Tarifangestellten eine gekürzte Weihnachtssonderzuwendung, so erhöht sich die Zuwendung an den vollbeschäftigten Tarifangestellten um den Betrag, um den die Weihnachtssonderzuwendung an beide Ehegatten hinter 60,— DM zurückbleibt; hierbei bleibt eine Erhöhung der Weihnachtssonderzuwendung für kinderzuschlagsberechtigende Kinder unberücksichtigt.

§ 5

Nicht vollbeschäftigte Tarifangestellte erhalten einen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Weihnachtssonderzuwendung, mindestens jedoch $\frac{1}{3}$ der in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Beträge; Pfennigbeträge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 6

- (1) Lehrlinge und Anlernlinge erhalten unter den Voraussetzungen des § 1 eine Weihnachtssonderzuwendung von 20,— DM.
- (2) Lehrlinge und Anlernlinge, deren Lehr- (Anlern-) Verhältnis zwischen dem 1. September und dem 30. November 1954 endet und die unmittelbar anschließend als Angestellte übernommen werden und nicht bis zum 1. Dezember 1954 ausscheiden, erhalten die Weihnachtssonderzuwendung der Tarifangestellten.

§ 7

Falls auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge ein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtssonderzuwendung besteht, werden die danach zustehenden Leistungen auf die Zuwendungen aus diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 8

Die Weihnachtssonderzuwendung soll spätestens am 1. Dezember 1954 gezahlt werden.

§ 9

Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für die folgenden Kalenderjahre. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1956, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung der Tarifnormen ausgeschlossen.

Bad Homburg, 10. 9. 1954

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz der Vorstände
gez. Zietsch

**Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr**
— Hauptvorstand —
gez. Kummernuss gez. Langhans

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — gez. Bockelmann

Anlage 2 zum Erlaß HMdF vom 4. 11. 1954
— P 2028 A — 20 — I 31

Abschrift

Tarifvertrag vom 10. September 1954.

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, folgendes vereinbart:

§ 1

Die Arbeiter, die am 1. Dezember 1954 seit mindestens drei Monaten ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 1 ATO) stehen und nicht für den Monat Dezember 1954 ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, erhalten eine Weihnachtsgeldzuwendung.

§ 2

(1) Die Weihnachtsgeldzuwendung beträgt:

- a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene 30,— DM
b) für Verheiratete 50,— DM.

(2) Verwitwete, Geschiedene und Ledige werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie mindestens einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt gewähren.

(3) Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember 1954.

§ 3

Die Weihnachtsgeldzuwendung erhöht sich für jedes Kind, für das dem Arbeiter im Monat Dezember 1954 Kinderzuschlag zusteht, um 15,— DM.

§ 4

(1) Verheiratete Arbeiter erhalten die Weihnachtsgeldzuwendung für Ledige, wenn auch der Ehegatte eine Weihnachtsgeldzuwendung nach einer für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhält.

(2) Erhält der nicht vollbeschäftigte Ehegatte eines vollbeschäftigten Arbeiters eine gekürzte Weihnachtsgeldzuwendung, so erhöht sich die Zuwendung an den vollbeschäftigten Arbeiter um den Betrag, um den die Weihnachtsgeldzuwendung an

beide Ehegatten hinter 60,— DM zurückbleibt; hierbei bleibt eine Erhöhung der Weihnachtsgeldzuwendung für kinderzuschlagsberechtigte Kinder unberücksichtigt.

§ 5

Arbeiter, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 36 Stunden beträgt, erhalten einen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Weihnachtsgeldzuwendung, mindestens jedoch $\frac{1}{2}$ der in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Beträge; Pfennigbeträge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 6

(1) Lehrlinge und Anlernlinge erhalten unter den Voraussetzungen des § 1 eine Weihnachtsgeldzuwendung von 20,— DM.

(2) Lehrlinge und Anlernlinge, deren Lehr-(Anlern-)Verhältnis zwischen dem 1. September und dem 30. November 1954 endet und die unmittelbar anschließend als Arbeiter übernommen werden und nicht bis zum 1. Dezember 1954 ausscheiden, erhalten die Weihnachtsgeldzuwendung der Arbeiter.

§ 7

Falls auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge ein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtsgeldzuwendung besteht, werden die danach zustehenden Leistungen auf die Zuwendungen aus diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 8

Die Weihnachtsgeldzuwendung soll spätestens am 1. Dezember 1954 gezahlt werden.

§ 9

Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für die folgenden Kalenderjahre. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1956, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung der Tarifnormen ausgeschlossen.

Bad Homburg, 10. 9. 1954

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitz der Vorstandes

gez. Zietsch

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —

gez. Kummernuss

gez. Langhans

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1134

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Hessische Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland

Der Hessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland mit dem Sitz in Marburg/Lahn werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt die Verfassung vom 6./7. Juni 1947 mit den Änderungen vom 6. Mai 1954.

Die Staatsaufsicht wird vom Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt.

Beschlüsse der Organe der Hessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland, durch die ihre Verfassung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 20. 10. 1954

HESSISCHE LANDESREGIERUNG

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Erziehung und Volksbildung

1135

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Kassel-Möncheberg

Der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Kassel-Möncheberg mit dem Sitz in Kassel werden die Rechte einer Körper-

schaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt als Verfassung die Satzung vom 11. April 1943.

Die Staatsaufsicht wird vom Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt.

Beschlüsse der Organe der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Kassel-Möncheberg, durch die ihre Verfassung geändert werden soll, bedürfen einer staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 20. 10. 1954

HESSISCHE LANDESREGIERUNG

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Erziehung und Volksbildung

1136

Kirchengemeinde Friedrichsbrück

Mit Wirkung vom 1. November 1954 scheiden die evangelischen Einwohner der Gemeinde Friedrichsbrück, Kirchenkreis Kaufungen, aus der evangelischen Kirchengemeinde Hessisch-Lichtenau, Kirchenkreis Kaufungen, aus und bilden die selbständige Kirchengemeinde Friedrichsbrück im Kirchspiel Hessisch-Lichtenau.

Wiesbaden, 25. 10. 1954

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

— VI/5 — 881/13 — 54 —

1137**62. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 18., 19. und 20. Oktober 1954**

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK.:
1595	Die seltsamen Wege des Pater Brown (Father Brown) — Synchronisierte Fassung —	2500	Facet Production, London	England	Columbia Filmges. mbH., Frankfurt/M.	S	BW	8067
1481	Herr im Haus bin ich (Hobson's Choice) — Synchronisierte Fassung —	2750	London Film Productions, London	England	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	S	W	8655
1592	Feuerwerk — Farbfilm —	2680	Neue Deutsche Filmges. mbH., München	Deutschland	Schorcht Filmges. mbH., München	S	W	8450
1429	Roald Amundsen, die Eroberung des Nord- und Südpols (Roald Amundsen) — Synchronisierte Fassung —	2155	A/S Fotorama, Oslo	Norwegen	Äquator-Filmverleih Walter Wittor, Hannover	aD	W	8701
1586	Fußballweltmeisterschaft 1954	2530	Sport-Film GmbH., München	Deutschland	Prisma-Filmverl. GmbH., Frankfurt a. M.	aD	W	8136
1159	Kleine Expedition	310	Difa Winkler & Co., Stuttgart	Deutschland	Gloria-Filmverl. GmbH., München	K	W	8728
1567	Notenstiche	370	H. G. Zeiss-Film München	Deutschland	noch offen	K	W	8620
1573	Liebenswerte Sonderlinge — Farbfilm —	252	Melophon-Film GmbH., Wiesbaden	Deutschland	noch offen	K	W	8692
1579	Rencontres (Begegnungen) — Originalfassung —	323	Bruno Bothas, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	8455
1591	Traber, Trainer, Turf	324	R. C. F.-Film GmbH., Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	8692
1596	2000 Jahre Edelsteinkultur im Nahetal	387	Th. N. Blomberg Kulturfilmproduktion, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	8685
1599	Die schwimmenden Äcker	339	WMS-Film Wolfgang Mueller-Sehn, München/Triglav-Film, Ljubljana/Jugosl.	Deutschland/Jugoslawien	noch offen	D	W	8693
1601	Der genießerische Junggeselle	303	EKA-Filmproduktion, München	Deutschland	noch offen	K	W	8691
1602	Petri heil auf hoher See	277	Skalden-Film-Produktion, Wiesbaden	Deutschland	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	K	W	8590 I
1603	Am Ende der Welt	284	RKF-Filmproduktion, Rudolf W. Kipp, Hamburg	Deutschland	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	K	W	8690
1604	Im Herzen Spaniens — Farbfilm —	259	wie vor	Deutschland	wie vor	K	W	8689
1605	Straßenwacht greift ein	303	Nostra-Film Dr. Hallig, München	Deutschland	noch offen	D	W	8687
1606	GANGALA, Station der zahmen Elefanten	308	Okapia KG. Filmproduktion, Frankfurt a. M.	Deutschland	noch offen	D	W	8711
1607	Ich und die anderen Pferde	253	Wolfgang Becker Film-Produktion, München	Deutschland	Europa-Filmverl. GmbH., Hamburg	K	W	8559 I
1614	Sonderheiten in der Pflanzenwelt	286	H. G. P. Filmges. KG., Berlin	Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt a. M.	K	W	8712

Nachprüfungen (verkürzte Fassungen):

1134a	Verzauberter Niederrhein	393	Kultur- u. Wirtschaftsfilm GmbH., Düsseldorf	Deutschland	Neue Filmverl. GmbH., München	K	W	6860 I
1315a	Kleine Laus — ganz groß — Farbfilm —	349	Noldan-Film oHG., Berlin	Deutschland	Columbia Filmges. mbH., Frankfurt/M.	K	BW	7542 I

Die Prädikate für die vorgenannten Filme gelten mit Wirkung vom 18. Oktober 1954.

Nachtrag zur 48. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle am 16., 17. und 18. Dezember 1953

1189	Hans Schmeißner's Orientfahrt II. Teil — Farbfilm —	315	Hans Schmeißner, Tübingen	Deutschland	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	K	W	7142
------	---	-----	---------------------------	-------------	---	---	---	------

Ergänzung zur 20. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle am 2., 3. und 4. April 1952 — Verleiher —

405	Aura, Strom aus dem Norden (Breakthrough) — Synchronisierte Fassung —	405	Norsk Dokumentarfilm, Oslo	Norwegen	Phoenix Film-Verleih GmbH., Frankfurt a. M.	K	W	3020
-----	---	-----	----------------------------	----------	---	---	---	------

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*
Ergänzung zur 43. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle am 16., 17. und 18. September 1953 — Verleiher —								
1069	Lebendiger Unterricht (World in a Schoolroom) — Synchronisierte Fassung —	284	United States Information Serv., Washington	USA	Phoenix Film- Verleih GmbH., Frankfurt a. M.	D	W	6562
Ergänzung zur 47. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle am 26. und 27. November 1953 — Verleiher —								
1186	In der Heimat der Weise	354	Freiburger Film- u. Ton-Studio GmbH., Freiburg/Brsg.	Deutschland	Constantin-Film- verleih GmbH., Frankfurt a. M.	K	W	7048
Ergänzung zur 53. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle am 6., 7. und 8. April 1954 — Verleiher —								
1329	11 Uhr in unserer Stadt	339	H. G. Zeiss-Film, München	Deutschland	Constantin-Film- verleih GmbH., Frankfurt a. M.	K	W	7041
Ergänzung zur 54. Sitzung des Bewertungsausschusses am 5., 6. und 7. Mai 1954 — Verleiher —								
1390	Winterlicher Schwarzwald	316	Freiburger Film- u. Ton-Studio GmbH., Freiburg/Brsg.	Deutschland	Constantin-Film- verleih GmbH., Frankfurt a. M.	K + J	W	7853
Ergänzung zur 59. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle am 25., 26. und 27. August 1954 — Verleiher —								
1355	Wasserburgen im Land der Roten Erde	349	Herbert Kebel- mann-Film, Berlin	Deutschland	Columbia Filmges. Inc., Frankfurt/M.	K	W	8356
1510	Mit den Augen der Kamera	384	Real-Film GmbH., Hamburg	Deutschland	Europa-Filmverl. GmbH., Hamburg	K	W	8199
Ergänzung zur 60. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle am 15. und 16. September 1954 — Verleiher —								
1547	Gast der Bambuti	313	Okapia KG., Filmproduktion, Frankfurt a. M.	Deutschland	Schorcht-Filmges. mbH., München	D	W	8493
1548	Savannen-Erlebnis	263	Okapia KG., Filmproduktion, Frankfurt a. M.	Deutschland	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	K	W	8473
Ergänzung zur 61. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle am 30. Sept. und 1. Oktober 1954 — Verleiher —								
1578	Besuch auf einem Gestüt	355	Herbert Kebel- mann-Film, Berlin	Deutschland	Columbia Filmges. Inc., Frankfurt/M.	K	W	8591
Änderung zur 1. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle am 30. und 31. August 1951 — neuer Verleiher —								
4	Käfer töten Wälder	298	Gea-Kulturfilm GmbH., Hamburg	Deutschland	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	K	W	2076
Änderung zur 17. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle am 14. und 15. Februar 1952 — neuer Verleiher —								
338	Monte Cassino	324	Gem. Prod. Pan- film Kurt Wolfes u. d. Drei Mohren- Verlages, Hamburg	Deutschland	Columbia Filmges. mbH., Frankfurt/M.	K	W	3712
Änderung zur 20. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle am 30. und 31. Oktober 1952 — neuer Verleiher —								
705	Wolken über Abadan	254	Hansa-Film-Pro- duktion B. Redetzki, Esslingen	Deutschland	Kopp-Filmverl., München	D	W	5032
Änderung zur 48. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle am 16. und 17. Dezember 1953 — neuer Verleiher —								
1212	Spanische Romanze	321	Wieser-Film GmbH., München	Deutschland	Union-Film-Verl. GmbH., München	K	W	7148-a

Wir machen darauf aufmerksam, daß nur die Prädikatskarten Gültigkeit haben, die die vorgenannten Angaben aufweisen. Früher ausgestellte Prädikatskarten, auf denen die vorstehend genannten Änderungen oder Ergänzungen nicht berücksichtigt sind, werden hiermit ungültig.

Die Filmbewertungsstelle weist aus gegebenem Anlaß darauf hin, daß zur Vorlage bei den Steuerämtern zwecks Ermäßigung der Vergütungssteuer nur die von der Dienststelle ausgegebenen und mit einer auf der linken unteren Seite eingedruckten fortlaufenden Nummer versehenen gedruckten Prädikatsbescheide gültig sind. Auf diesen ist außerdem der Dienststempel eingepreßt. Fotokopien von Prädikatsurkunden oder von gedruckten Prädikatsbescheiden sind für Steuerermäßigungsanträge ungültig.

Erläuterungen (zur Veröffentlichung der 62. Bewertungssitzung):

* Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

S = Spielfilm

aD = abendfüllender Dokumentarfilm

K = Kulturfilm

K+J = Kultur- und Jugendfilm

D = Dokumentarfilm

BW = Besonders wertvoll

W = Wertvoll

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

1138

Umbenennung des Revierförsterbezirks Rembrücken im Forstamt Offenbach in Revierförsterbezirk Obertshausen

Aus dienstlichen Gründen ordne ich an, daß im Regierungsbezirk Darmstadt der bisherige Revierförsterbezirk Rembrücken im Forstamt Offenbach in Revierförsterbezirk Obertshausen umbenannt wird.

Die Umbenennung tritt mit der Veröffentlichung dieses Erlasses im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 28. 10. 1954

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — 1/2883 — 301.06

1139

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Gemarkung Haitz, Kreis Gelnhausen, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Haitz ohne Flur K einschließlich der Ortslage und einschließlich der Gemarkung Gelnhausen Fluren L, M^I, M^{II} und K^I teilweise festgestellt. Die von der Flur K^I der Gemarkung Gelnhausen zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke sind in der Anlage, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, im einzelnen aufgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen gekennzeichnet. Es hat eine Größe von 259 ha.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Haitz“, Kreis Gelnhausen, mit dem Sitz in Haitz.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 (1) FlurbG aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Hanau, Freiheitsplatz 2/4, Behördenhaus, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Kulturamt nach § 14 (2) FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
 - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das

Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und ferner in der Gemeinde Haitz und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschuß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Haitz ausgelegt.

Wiesbaden, 18. 10. 1954

Landeskulturamt

1140

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 ff) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Gundershausen wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.
2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt sämtliche Grundstücke des Gemeindegebiets Gundershausen einschließlich der Ortslage und des Waldes.
Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht und hat eine Größe von 674 ha, worin eine Waldfläche von 205 ha enthalten ist.
3. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gundershausen“ mit dem Sitz in Gundershausen.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Darmstadt, Rheinstraße 102) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten gemäß § 34 FLBG folgende Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

- Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebiets vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.
7. Dieser Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Flurbereinigungsgemeinde und, soweit erforderlich, in den Nachbargemeinden ausgelegt. Der Beschluß wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen bekanntgemacht.
- Wiesbaden, 16. 10. 1954

Landeskulturamt

1141**Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Ellar (Krs. Limburg) wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 636 ha, worin eine Waldfläche von 168 ha enthalten ist.
Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Ellar“ mit dem Sitz in Ellar.
- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg/Lahn, Gymnasiumsplatz 2, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamts erforderlich:
 - wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden,

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Hausen, Fusingen, Hintermeilingen, Steinbach, Hangenmeilingen, Ellar, Lahr, Dorchheim, Elbgrund öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Hausen, Fusingen, Hintermeilingen, Steinbach, Lahr, Ellar, Hangenmeilingen, Dorchheim, Elbgrund 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 21. 10. 1954

Landeskulturamt

1142**Flurbereinigung Freieisen, Krs. Gießen;**

hier: den Flurbereinigungsergänzungsbeschluß

Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschluß

Auf Grund von § 8, Abs. 2 in Verbindung mit §§ 4—6 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I, S. 591 — wird in Abänderung des Beschlusses vom 23. 7. 1953 folgender Ergänzungsbeschluß erlassen:

- Folgende Flurstücke der Gemarkung Freieisen werden vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen:
Flur XOI, XOII, XOIII, XIX, XX, XXV, XXOI und XXXI.
In der beiliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sind die nachträglich ausgeschlossenen Flächen mit orange Farbstreifen gekennzeichnet.
- Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft von Freieisen treten durch diesen Beschluß nicht ein.
- Dieser Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden 2 Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Bürgermeisterei Freieisen ausgelegt.

Wiesbaden, 20. 10. 1954

Landeskulturamt

1143**Flurbereinigung Frankenhain (Krs. Ziegenhain).**

hier: den Flurbereinigungsbeschluß

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 ff.) wird folgender Beschluß erlassen:

- Für das Gebiet der Gemeinde Frankenhain (Krs. Ziegenhain) wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.
- Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt sämtliche Grundstücke des Gemeindegebiets von Frankenhain einschließlich der Ortslage und des Waldes.
Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch grünfarbene Umrandung kenntlich gemacht und hat eine Größe von rd. 166 ha, worin eine Waldfläche von 41 ha enthalten ist.
- Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Frankenhain“ mit dem Sitz in Frankenhain (Krs. Ziegenhain). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Marburg/L., Biegenstraße 36) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten gem. § 34 FlurbG. folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebiets vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

7. Dieser Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Flurbereinigungsgemeinde und, soweit erforderlich, in den Nachbargemeinden ausgelegt. Der Beschluß wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, 20. 10. 1954

Landeskulturamt

1144

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Hintermeilingen wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 473 ha, worin eine Waldfläche von 87 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hintermeilingen“ mit dem Sitz in Hintermeilingen.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg/Lahn, Gymnasiumsplatz 2, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamts erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Lahr, Heckholzhausen, Steinbach, Ellar, Hintermeilingen öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Lahr, Heckholzhausen, Steinbach, Ellar, Hintermeilingen 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 23. 10. 1954

Landeskulturamt

1145

Personalveränderungen im Monat September 1954 im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

In der vorbezeichneten Veröffentlichung, Staatsanzeiger Nr. 43 vom 23. 10. 1954, Seite 1025, Ziffer 1052, sind auf Grund eines redaktionellen Versehens die nachstehend aufgeführten Ernennungen unter „c) Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau — Eichhof — Bad Hersfeld“ erschienen, während sie unter

b) Landeskulturverwaltung

und wie folgt zu veröffentlichen sind:

Ernennungen: zum Vermessungs- amtman	die Vermessungsoberspektoren Friedrich Brack Peter Charles Karl Sattrup	Einweisung in die Bes.-Gr. A 4 c 1	die Vermessungsinspektoren Hermann Held Ernst Herda Heinrich Jäckel Georg Vaupel
zum Vermessungs- oberinspektor	die Vermessungsinspektoren Heinrich Beisheim Konrad Grein Ernst Henneberg Leopold Kasprick Bernhard Lammeyer	zum außerplanmäßigen Vermessungsinspektor zum außerplanmäßigen Regierungsinspektor	Ingenieur für Vermessungs- technik Josef Zingel Verwaltungsangestellter Georg Lang
zum Regierungs- oberinspektor	die Regierungsinspektoren Wilhelm Böttcher Hans August Kilian	zum Beamtenanwärter für den mittleren nichttechnischen Dienst (Inspektorgruppe)	Botho Euler Rolf Müller
zum Regierungs- oberbauinspektor	Regierungsbauinspektor Karl Stillger	Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Regierungsinspektor Heinrich Wesp Regierungssekretär Emil Neidig	
zum Regierungs- inspektor	Regierungsinspektor z. Wv. Karl Brehm	Wiesbaden, 6. 10. 1954	

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
I b — 7 0 16 —

Verschiedenes

1146

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Oktober 1954

		(In Tsd. DM)	Veränderungen gegentüber Vorwoche + / -
Aktiva			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder		96 778	+ 48 535
Postscheckguthaben		13	+ 3
Inlandswechsel		93 170	+ 4 475
Wertpapiere			
a) am offenen Mark gekaufte	—		
b) sonstige	465	465	—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	217 489		
b) angekaufte	4 146	221 635	+ 600
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	1		
b) Ausgleichsforderungen	16 379		
c) sonstige Sicherheiten	484	16 864	— 863
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwabende Verrechnungen im Zentralbanksystem		3 442	— 4 999
Sonstige Vermögenswerte		33 796	+ 1 384
		474 663	+ 49 135
Passiva			
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		36 203	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämtern)	354 951		+ 51 525
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	879		+ 211
c) von öffentlichen Verwaltungen	5 988		— 3 421
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	8 164		— 9
e) von sonstigen inländischen Einlegern	12 734		— 2 458
f) von ausländischen Einlegern	7 728		+ 3 235
		390 444	+ 49 083
Sonstige Verbindlichkeiten		18 016	+ 52
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln; 39 297 (— 544)			
		474 663	+ 49 135

Frankfurt (Main), 25. 10. 1954

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

1147**WIESBADEN****Bekämpfung der Kaninchenmyxomatose**

Durch meine Viehseuchenanordnung vom 22. 10. 1953 (St.Anz. S. 1106) habe ich die Abhaltung von Kaninchen-schauen verboten. In letzter Zeit sind die Kaninchenzucht-verbände mehrfach an den Hess. Minister des Innern mit der Bitte herangetreten, dieses Verbot wieder aufzuheben bzw. zu lockern, da die Myxomatose der Kaninchen nicht mehr in dem Umfange wie im vorigen Jahr beobachtet würde. Der Hessische Minister des Innern hat daher Weisung erteilt, das ausgesprochene Verbot — sofern es die Seuchenlage erlaubt — aufzuheben oder zu lockern.

Die von mir angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß die Myxomatose der Kaninchen sich zum Teil nur noch in sehr schleppender Form verbreitet. Die Ansteckung hat im Augenblick ihre Tendenz zur rapiden Ausbreitung verloren. Es hat den Anschein, daß sie lediglich in Form einer Kontakt-seuche auftritt. Innerhalb des Regierungsbezirks ist nach dem Stand vom 1. 10. 1954 die Kaninchenmyxomatose in den Kreisen Wiesbaden und Main-Taunus beobachtet worden. Im Kreise Wiesbaden ist die Seuche inzwischen auf mehrere Hauskaninchenbestände übergesprungen. Aber auch in diesen Beständen zeigt die Seuche bislang einen ausgesprochen schleppenden Verlauf.

Nach Auffassung des Direktors des Staatl. Veterinär-Unter-suchungsamtes in Frankfurt/M. ist der augenblickliche Cha-rakter der Myxomatose der einer lokalen Seuche mit lang-samer Weiterverbreitung.

Nach Lage der Dinge habe ich daher mit der nachstehenden Viehseuchenanordnung das generelle Ausstellungsverbot für Kaninchen aufgehoben. Künftig wird es daher möglich sein, daß die Zuchtverbände in seuchenfreien Kreisen unter Ein-haltung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen wieder Ausstellun-gen abhalten werden können. Ich bitte jedoch, in den Geneh-migungsbescheiden darauf hinzuweisen, daß der vorherigen Fliegenbekämpfung in den Ausstellungsräumen ein beson-deres Augenmerk geschenkt wird, da zweifellos die Stech-mücken bei der Übertragung der Myxomatose eine besondere Rolle spielen.

Wiesbaden, 15. 10. 1954

Der Regierungspräsident
I 8 Az. 19 b 28/33

1148**Viehseuchenanordnung**

Zum Schutz gegen die Myxomatose der Kaninchen (Wild- und Hauskaninchen) wird auf Grund der §§ 28 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Hess. Ministers des Innern folgendes be-stimmt:

§ 1

Viehmärkte, Jahr- und Wochenmärkte, Körungen, Vieh-versteigerungen und öffentliche Tierschauen, auf welchen Kaninchen gehalten, vorgeführt, versteigert oder ausgestellt werden, bedürfen der Genehmigung durch die Landräte, in kreisfreien Städten durch die Oberbürgermeister.

§ 2

Die Genehmigung nach § 1 darf nur erteilt werden, wenn

- a) der Veranstaltungsort und der Umkreis von 15 km um diesen Veranstaltungsort frei von Kaninchenmyxo-matose sind,
- b) die den Veranstaltungen zuzuführenden Kaninchen aus dem Verwaltungsgebiet der Genehmigungsbehörde stammen,
- c) durch ein Ursprungszeugnis des zuständigen Bürger-meisters oder Polizeireviere bzw. der zuständigen Ver-waltungsstelle belegt wird, daß der Herkunftsort und der Umkreis von 15 km um den Herkunftsort der Kaninchen frei von Myxomatose sind.

§ 3

Die Räume, in denen die Veranstaltungen stattfinden sollen, sind vor der Besetzung mit Kaninchen einer Fliegenbekämp-fung zu unterwerfen (Insektizida aus der Gruppe der Cyklo-hexane).

§ 4

Sofern die den Veranstaltungen zugeführten Kaninchen vor, während oder nach Beginn oder Beendigung der Veran-staltungen durch die Veranstaltungsleitung zu füttern sind, darf nur Futter aus sicher seuchenfreien Gegenden verwendet werden.

§ 5

Die den Veranstaltungen zuzuführenden Kaninchen unter-liegen vor Einsetzung in den Veranstaltungsraum der amts-tierärztlichen Überwachung. Die Gebühren dieser Über-wachung sind von den Veranstaltern zu tragen. Sie richten sich nach der Gebührenordnung für amtstierärztliche Dienst-geschäfte vom 17. 8. 1953 (St.Anz. S. 760).

§ 6

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 unter-liegen meiner Genehmigung.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen vorstehender Viehseuchenanordnung unterliegen den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

Wiesbaden, 15. 10. 1954

Der Regierungspräsident
I 8 Az. 19 b 28/33

1149**Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen**

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Ludwig Erlebach in Frank-furt a. M., Zimmerweg 5, als Sachverständigen für Abschät-zungen und Rentabilitätsberechnungen auf dem Gebiete des Hochbaues bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 21. 10. 1954

Der Regierungspräsident
III A 1 — Az.: 73c 10/53

1150**Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen**

Ich habe heute

Herrn Hermann Weyershausen, Nanzenbach als Schätzer und Sachverständigen für Bienenseuchen im Gebiet des Dillkreises bestellt. Die Vereidigung erfolgte durch den Herrn Landrat des Dillkreises.

Wiesbaden, 21. 10. 1954

Der Regierungspräsident
I 8

1151**Nachtrag**

Die in den Staatsanzeigern für das Land Hessen Nr. 39 vom 26. 9. 1953 und Nr. 5 vom 30. 1. 1954 veröffentlichten Listen der als Kunden- und Bremsendienst im Sinne des § 29 Ab-satz 4 der Straßenverkehrszulassungsordnung anerkannten Firmen werden wie folgt erweitert:

49. Oswald und Philipp Scherer, Limburg/L.,
50. Dr. Werner Vogler — Mercedes-Benz-Vertriebsstelle — Bad Homburg v. d. H., Frölingstraße 4—8,
51. Daimler-Benz A.G., Frankfurt a. M., Kriegkstraße 59—69,
52. MAN, Frankfurt a. M.—Hausen, Industriehof,
53. Johann Röder und Söhne, Köppern/Ts.

Wiesbaden, 22. 10. 1954

Der Regierungspräsident
III A 5 a Az 66 1. 06 03
Tgb. Nr. Min. 4180/53

Buchbesprechungen

Bundesevakuiertengesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586) Kommentar von Karlheinz Kugler, Dipl.-Volksw. und Referent im Zentral-Verband der Fliegergeschädigten, Evakuierten und Währungsgeschädigten, Stuttgart, und Arthur Euler, Amtsrat und Referent für Evakuiertenfragen im Sozialministerium Rheinland-Pfalz, 1954, Deutscher Fachschriften-Verlag Braun & Co. oHG., Wiesbaden-Kastel, Mainz-Gonsenheim, Düsseldorf.

Die Verfasser haben ihren Kommentar zum BEVG der Öffentlichkeit erst übergeben, nachdem die Erfahrungen eines Jahres vorliegen. Diese Zurückhaltung ist zu begrüßen, weil die Verfasser jetzt in der Lage sind, alle wesentlichen Fragen, die sich bei der Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes ergeben, eingehend zu behandeln. Die Erläuterungen sind klar und übersichtlich angeordnet. Wenn auf umfangreiche rechtstheoretische Erläuterungen zugunsten der Wünsche der Praxis verzichtet wird, so liegt darin ein besonderer Vorzug dieses Werkes.

Zum Inhalt und Aufbau des Kommentars sei noch folgendes erwähnt. Die Verfasser haben dem eigentlichen Kommentar eine kurze Entstehungsgeschichte des Bundesevakuiertengesetzes vorangestellt. Als besonders wertvoll sind die Beispiele hervorzuheben, die das Verständnis der Erläuterungen, die jeweils gleich an den Wortlaut des Gesetzes angehängt sind, erheblich erleichtern. Die Verfasser haben sich jedoch nicht nur auf die Kommentierung des Gesetzes beschränkt. Im dritten Teil haben sie auch die besonderen Fragen zum Evakuiertenrecht dargestellt und die Verwaltungsvorschriften der Länder zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes behandelt. Für den Praktiker wichtig sind die Erläuterungen zum Antrag auf Registrierung als Evakuierte und Rückführung in den Ausgangsort, die Landes- und Kreis Schlüssel für die Registrierung der rückkehrwilligen Evakuierten sowie die Ausführungen über die statistische Erfassung der rückkehrwilligen Evakuierten und deren Rückführung. Nicht unerwähnt sei hier auch der Abschnitt über die Kostenregelung bei Rückkehr vor dem Inkrafttreten des Bundesevakuiertengesetzes.

In einem weiteren Teil haben die Verfasser dankenswerterweise folgende Tabellen zusammengestellt: Übersichten über die zuständigen Behörden für die Zufluchtorte, Ausgangsorte pp., über die in den einzelnen Bundesländern für die Entgegennahme des Rückkehrwillens zuständigen Behörden, über die für die Beantragung von Rückführungskosten zuständigen Behörden, die Zuständigkeitsregelungen für die Behandlung von Härtefällen nach § 20, Zusammenstellung der in den einzelnen Ländern gegebenen Rechtsmittel sowie ein Verzeichnis der für die statistischen Berichte festgelegten Termine.

Im Anhang sind die sonstigen Bestimmungen und wichtigsten Erlasse zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes abgedruckt, wie z. B. die Erlasse der zuständigen Bundesministerien über die Abrechnung der Rückführungskosten, über Umzugskostenbeihilfen für Evakuierte, über den Ersatz von Fürsorgekosten und die Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit von Umsiedlungskosten.

Von Interesse sind ferner die ebenfalls im Anhang abgedruckten landesrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der vorliegende Kommentar gerade im Hinblick auf die in den Teilen III bis V abgedruckten Bestimmungen, Übersichten und Formblätter allen Behörden, die mit der Durchführung des BEVG zu tun haben sowie den Organisationen und Evakuierten selbst ein unentbehrliches Hilfsmittel sein wird.

Regierungsdirektor B ä h r e n s

*

„Bewährungshilfe“, Vierteljahrszeitschrift zur Förderung der Bewährungshilfe, herausgegeben vom Verein Bewährungshilfe e. V. im Selbstverlag. Schriftleitung: Alfons Wahl, Ministerialrat im Bundesjustizministerium, Bonn, Bezugspreis vierteljährlich DM 2.—; Bestellungen an: Bewährungshilfe e. V. Bonn, Koblenzer Str. 16 oder beim zuständigen Postamt.

Das Jugendgerichtsgesetz vom 4. 8. 1953 und das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. 8. 1953 sehen eine neue und fortschrittliche Behandlung straffälliger Jugendlicher und Erwachsener vor. Die Einführung der Bewährungsaufsicht und der Bewährungshilfe in den Formen der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung zur Bewährung stellt die Justizbehörden, die öffentliche und freie Jugendhilfe und Erwachsenenfürsorge vor eine neue und schwierige Aufgabe. Das neue Institut der Bewährungsaufsicht und der Bewährungshilfe bedeutet nicht nur eine längst notwendig gewordene Auflockerung des Freiheitsentzuges, sondern auch die Anwendung moderner Erkenntnisse und Erfahrungen der Kriminalpsychologie und Kriminalpädagogik, der Sozialpsychologie und der Heilpädagogik. Die Tätigkeit des Bewährungshelfers beschränkt sich nicht nur auf die Resozialisierung straffällig gewordener Menschen, sondern auch die Erziehung Jugendlicher und Heranwachsender und deren jugendpflegerische und fürsorgerische Betreuung. Der Förderung dieser Ziele der Bewährungshilfe, der Unterstützung der praktischen Tätigkeit der Bewährungshelfer und der in der Bewährungshilfe mitwirkenden Kräfte und Organisationen nimmt sich in besonderer Weise auf Bundesbasis der Verein „Bewährungshilfe e. V.“ an.

Der Verein Bewährungshilfe gibt eine Vierteljahrszeitschrift „Bewährungshilfe“ zur Förderung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches heraus, deren erste beide Nummern, Juli und Oktober 1954 vorliegen. Die Hefte enthalten grundsätzliche Erörterungen über die Aufgaben der Kriminalpolitik und der Kriminalpädagogik im Rahmen der Bewährungshilfe, Erfahrungsberichte hauptamtlicher Bewährungshelfer, Berichte über die Arbeit in den Ländern und im Ausland und Schrifttumshinweise. Die Zeitschrift ist empfehlenswert für die haupt- und ehrenamtlichen Bewährungshelfer, die Jugendwohlfahrts-, Fürsorge- und Justizbehörden, für die Mitglieder und Mitarbeiter der freien Vereinigungen zur Förderung der Bewährungshilfe und insbesondere für Sozialarbeiter, die in der Jugendgerichtshilfe, Straffälligenhilfe und nachgehenden Betreuung straffälliger Jugendlicher tätig sind.

Oberregierungsrat Dr. Engler

Der internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen. Quellensammlung mit systematischen Darstellungen und einer Länderübersicht von Prof. Dr. Arthur Bülow, Ministerialdirigent im Bundesjustizministerium und Dr. Hans Arnold, Amtsgerichtsrat in Mannheim, z. Z. im Bundesjustizministerium. Loseblatts Ausgabe. I. Lieferung, 716 Seiten 8°. In Leinenordner DM 48.—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der Internationale Rechtsverkehr hat, insbesondere in dem Bereich des Zivil- und Handelsrechts, in den vergangenen Jahren eine beträchtliche Ausweitung erfahren. Hier erwies sich in starkem Maße hemmend, daß es kaum oder nur unter größten Schwierigkeiten möglich war, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, welche zwischenstaatlichen Vereinbarungen noch oder wieder in Geltung waren; ebenso schwierig war eine Unterrichtung über das in ausländischen Staaten geltende Recht, soweit es für eine Rechtsverfolgung vom Inland aus von Bedeutung ist. Das vorliegende Werk schließt daher eine spürbare Lücke. Die Verfasser, die auf Grund ihrer Tätigkeit im Bundesjustizministerium mit der Materie bestens vertraut sind, haben sich die Aufgabe gesetzt, alle (mehrseitigen wie zweiseitigen) internationalen Verträge über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, an denen Deutschland beteiligt ist, sowie die hierzu gehörigen innerdeutschen Vorschriften wie vor allem auch eine Übersicht über Gerichtsorganisation und das Verfahren vor den Gerichten der ausländischen Staaten in dem vorliegenden Werk, für das die Loseblattsform besonders geeignet ist, zusammenzufassen. Nicht berücksichtigt werden die besonderen Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des internationalen Ehe- und Kindschaftsrechtes, über die bereits Spezialwerke vorhanden sind.

Bereits die umfangreiche erste Lieferung stellt weitgehend eine abgeschlossene Arbeit dar. Sie enthält die Vertragsbestimmungen nach dem Stand vom 1. Juni 1954, die einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften und die Übersichten für 33 europäische und außereuropäische Staaten. Mit der ersten Ergänzungslieferung soll der Länderteil abgeschlossen werden. Sehr zu begrüßen ist die Absicht der Herausgeber, den einzelnen Abschnitten später noch systematische Darstellungen voranzustellen.

Hervorzuheben ist die gut durchdachte Gliederung, die im konkreten Einzelfall schnellstens das Auffinden der im Zusammenhang anzuwendenden Vorschriften ermöglicht.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

*

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Sammlung der noch wichtigen Entscheidungen, nach Fachgebieten geordnet. Gruppe V Öffentliches Recht, Band 2 Beamtenrecht. Bearbeitet von Rechtsanwalt Hermann Reuß in Berlin. Walter de Gruyter & Co., Berlin 1954. 467 S. Halbleinen DM 26,40.

Die in über sieben Jahrzehnten ergangene Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen ist in 172 amtlichen Entscheidungsbänden niedergelegt. Die vollständige Sammlung ist nach den Ereignissen von Krieg und Nachkrieg nicht mehr häufig anzutreffen. Wer eine Entscheidung zu einer konkreten Rechtsfrage sucht, hat es auch nicht leicht, sich durch die meterlange Sammlung hindurchzufinden, weil Generalregister jeweils nur für 10 Entscheidungsbände herausgegeben wurden. Die im Verlag de Gruyter erscheinenden Auswahlbände der noch „akuten“ Judikatur erfüllen somit einen doppelten Zweck: sie ersetzen bis zu einem gewissen Grad die fehlende vollständige Sammlung und ermöglichen eine schnelle Durchsicht.

Der vorliegende Band „Beamtenrecht“ enthält 116 Entscheidungen, von denen der weitaus größte Teil aus den letzten 25 Jahren des Bestehens des Reichsgerichts stammt. Aus ihnen klingt das hohe Lied der Rechtsprechung, aber auch der Formulierungskunst des III. Zivilsenats, dem die Beamtenachen ein halbes Jahrhundert lang zugewiesen waren. Der Bearbeiter hat sich bei der Auswahl von dem Gesichtspunkt leiten lassen, die für die beamtenrechtlichen Materien typischen und überzeitlichen Urteile wiederzugeben; er hat deshalb auch nicht alle ausgewählten Entscheidungen vollständig abgedruckt, sondern entbehrliche Teile gestrichen. Vor allem aber hat er dem Band ein Sachregister von 26 Seiten beigegeben, das nicht nur Stichworte, sondern dazu vielfach die Leitsätze der Entscheidungen in konzentrierter Form bringt! Mit diesem „Index“ hat er in Wirklichkeit einen „Index“ geschaffen, der die Benutzung außerordentlich erleichtert.

Das Buch stellt eine wertvolle Ergänzung der Erläuterungswerke zu beamtenrechtlichen Gesetzen dar. Es wird den Gerichten und Verwaltungsbehörden ebenso gute Dienste leisten wie den Beamten selbst, ihren Organisationen und Anwälten.

Regierungsdirektor Dr. Brennhäusen

*

Arbeitsgerichtsgesetz. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 1953. 63 Seiten, Taschenformat. Kartoniert DM 1,40 (Verlag C. H. Beck, München und Berlin).

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1207) hat den Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit und das Verfahren in Arbeitssachen neu geregelt. Die vorliegende Textausgabe vermittelt zuverlässig und übersichtlich den Gesetzeswortlaut. Durch eine Reihe von Verweisungen und ein angefügtes Sachverzeichnis wird die Handhabung erleichtert. Das preiswerte Bändchen wird für einen weiten Kreis, der alle Wirtschaftsunternehmen, Behörden, Gewerkschaften und andere Verbände sowie Rechtsanwältinnen umfaßt, für eine erste Unterrichtung von Wert sein.

—n

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1954

Wiesbaden, den 13. November 1954

Nr. 46

AMTLICHER TEIL

Veröffentlichungen

3187

Bekanntmachung

Zum Zwecke der Bebauung ist beabsichtigt, den Wirtschafts- und öffentlichen Fußweg in der Gemarkung Ziegenhain, Flur 10, Flurstück 92, teilweise, und zwar in der Länge des Flurstücks 20, Flur 10, von der Einmündung in die Bahnhofstraße ab (ca. 270 qm) einzuziehen. Der einzuziehende Wegeteil verläuft in südöstlicher Richtung zwischen den beiden Grundstücken Flur 10, Flurstück 1 und 20 und soll zukünftig das Flurstück 20 von Westen nach Osten überqueren.

Die Einziehung gründet sich auf § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237/1883). Einsprüche gegen dieses Vorhaben können bei der unterzeichneten Behörde, wo auch die Pläne ausliegen, innerhalb 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Zur Vermeidung des Ausschlusses ist diese Frist einzuhalten.

Ziegenhain, 3. 11. 1954

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde
gez. Beindorf

3188

Baulandumlegung der Stadt Schotten „An der Drachenwiese“

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet offengelegen hat, findet die Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. Oktober 1948, GVBl. S. 139, am Donnerstag, dem 25. November 1954, vorm. 10 Uhr, auf der Bürgermeisterei in Schotten statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Büdingen, 4. 11. 1954

Der Kreisausschuß des Landkreises Büdingen als Umlegungsbehörde

I. A.: Lenz
Reg.-Assessor

3189

Baulandumlegung der Gemeinde Ober- Mockstadt „Die Haasenbeunde“

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet offengelegen hat, findet die Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. Oktober 1948, GVBl. S. 139, am Freitag, dem 26. November 1954, 13 Uhr, auf der Bürgermeisterei von Ober-Mockstadt statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teil-

nahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Büdingen, 4. 10. 1954

Der Kreisausschuß des Landkreises Büdingen als Umlegungsbehörde

I. A.: Lenz
Reg.-Assessor

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

3190

Der kaufmännische Angestellte Max Behrens in Fulda, Eichsfeld 4, Antragsteller, hat das Aufgebot des Sparkassenbuchs der Städtischen Sparkasse Fulda Nr. 25 330 mit einem Bestand von 304,62 DM auf den Namen des Antragstellers lautend, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. 3. 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Fulda, Königstr. 38, Zimmer 34, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. — 3a F 9/54 —

Fulda, 28. 10. 1954 Amtsgericht, Abf. 3

3191

Die Frau Luise Bommer-Heuse, geb. Grunewald, aus Heringen (Werra) hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbuchs Nr. 41 130 der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem Aufgebotstermin am 23. Februar 1955, 9 Uhr, Zimmer 22, hier, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

— F 10/54 —

Bad Hersfeld, 3. 11. 1954 Amtsgericht

3192

Im Namen des Volkes! In der Aufgebotsache der a) Karoline Müller, geb. Müller, b) Rudolf Müller, c) Frieda Müller, d) Erich Müller, sämtlich wohnhaft in Gießen, Bahnhofstr. 54, vertreten durch die Rechtsanwälte J. Fr. Zimmer, Koch u. Kirschstein-Freund, Gießen, hat das Amtsgericht in Gießen am 16. 10. 1954 durch den Amtsgerichtsrat Echternacht für Recht erkannt:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Gießen, Bd. 15, Blatt 707, in Abteilung III, unter lfd. Nr. 20, eingetragene Eigentümergrundschuld in Höhe von 2000,— RM (in Worten: Zweitausend Reichsmark) zugunsten der Eigentümer Ludwig Müller den Vierten und dessen Ehefrau Karoline Müller, geb. Müller, in Gießen wird für kraftlos erklärt.

— 6 F 6/54 —

Gießen, 16. 10. 1954 Amtsgericht

3193

Im Namen des Volkes! In der Aufgebotsache der Frau Emma Stamm, geb. Hess Wwe., in Großen-Linden, Bahnhofstraße 70, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Carl Kinzenbach und Dr. Ernst Guyot in Gießen, Dietzstraße 8, hat das Amtsgericht in Gießen durch den Amtsgerichtsrat Echternacht für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Großen-Linden, Band 35, Blatt 1943, Abt. III, lfd. Nr. 1, eingetragene Darlehnshypothek in Höhe von 1247,50 FGM (in Worten: Eintausendzweihundertsiebentundvierzig ^{50/100} Feingoldmark) zugunsten des Spar- und Vorschußvereins AG. Großen-Linden wird für kraftlos erklärt. — 6 F 5/54 —

Gießen, 16. 10. 1954

Amtsgericht

3194

Im Namen des Volkes! In der Aufgebotsache der Eheleute Wilhelm Faber der Vierte und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Schäfer, in Großen-Linden, Junkergasse 18, vertreten durch die Rechtsanwälte Dres. E. u. W. Möller, in Gießen, hat das Amtsgericht in Gießen am 16. Oktober 1954 durch den Amtsgerichtsrat Echternacht für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Großen-Linden, Band 6, Blatt 362, Abt. III, Nr. 1, eingetragene Darlehnshypothek in Höhe von 1800,— GM (in Worten: Eintausendachthundert Goldmark) — eine Goldmark gleich dem Preise von ^{1/2700} Feingold, nebst Zinsen zu 8 1/2 v. H. und 30 Goldmark Nebenleistungen zugunsten der Hessischen Landesbank — Girozentrale — in Darmstadt wird für kraftlos erklärt. — 6 F 4/54 —

Gießen, 16. 10. 1954

Amtsgericht

3195

Der Invalide Wilhelm Bender von Hasselbach hat namens und in Vollmacht seiner Ehefrau Emma Karoline Bender geb. Kremer in Hasselbach beantragt, im Wege des Aufgebotsverfahrens die Eigentümer der im Grundbuch von Odersbach Band X Blatt 296 auf den Namen: 1. Wilhelm Friedrich Bonn zu San Antonio, Texas, 2. Ehefrau des Adolf Friedrich Wilhelm Wolf, Emma geb. Bonn zu Pflügersville, Texas, 3. Ehefrau des Friedrich Johann Haeblerlain, Philippine Pauline geb. Bonn zu Pflügersville, 4. Friedrich Ludwig Bonn zu Pflügersville, eingetragenen Anteile an den in Odersbach belegenen Grundstücken Ktbl. 2 Parz. 197 Steinbruch Grabberge 0,58 ar, Ktbl. 11 Parz. 1520 Unland 2,54 ar, Ktbl. 11 Parz. 1521 Unland 10,66 ar, Ktbl. 11 Parz. 1527 Grünland — Unland 11,52 ar mit ihren Rechten auszuschließen. Alle Personen, welche ein Eigentumsrecht an den genannten Grundstücksanteilen zu haben glauben, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den 10. Februar 1955, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 24, anberaum-

ten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden. — 4 F 4/54 —

Weilburg, 19. 10. 1954 **Amtsgericht**

3196

Der Landwirt Arthur Mentz aus Küchen, Krs. Witzzenhausen, — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hickmann in Spangenberg — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuch von Küchen, Band 9, Bl. 260, eingetragenen Grundstücks Flur 3, Flurstück 51, Ackerland in der Hutehecke, 2,42 Ar, beantragt (§ 927 BGB). Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin, die Witwe Katharina Elisabeth Streckert, geb. Menz, in Küchen, oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. Januar 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. — F 5/54 —

Witzenhausen, 28. 10. 1954 **Amtsgericht**

Güterrechtsregistersachen

3197

GR 124 A: In das hier geführte Güterrechtsregister Seite 124 A ist heute folgendes eingetragen worden: Eheleute Kaufmann Richard Reifert und Margarete Regina Anna Reifert, geb. Hilpert, in Großen-taft, Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 13. Juli 1950 ausgeschlossen

Hünfeld, 27. 8. 1954 **Amtsgericht**

3198

73 GR 6027 A: Mechaniker Hans Stör und Else, geb. Jung, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 27. August 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6028 A: Kaufmann Hans Görhlitzer und Ingeborg, geb. Rohrhirsch, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6029 A: Oberfeuerwehrmann Ernst Glandemann und Frieda, geb. Martin, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 22. September 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6030 A: Gastwirt Erich Hardt und Josefine, geb. Ebner, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 1. Juni 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6031 A: Kaufmann Friedrich Karl Mühlig und Emilie, geb. Reen, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 25. September 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6032 A: Oberkellner Hermann Jahns und Ursula, geb. Dög, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 16. September 1954 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

Frankfurt a. M., 3. 11. 1954
Amtsgericht, Abt. 73

3199

GR 384 A: Kompenhans, Wilhelm, Schuhmachermeister, Niedervellmar, und Frieda, geb. Bach. Vertrag vom 5. 12. 50. Gütertrennung.

Kassel, 30. 10. 1954 **Amtsgericht**

3200

GR 385: Behrend, Friedrich, Kraftfahrer, Kassel, und Anita, geb. Müller. Vertrag vom 4. 10. 1954. Gütertrennung.

Kassel, 4. 11. 1954 **Amtsgericht**

3201

GR Nr. 477: Bäckermeister Sebastian Knapp in Marburg/Lahn, Schlosserstr. 1, und Frau Ingeborg Knapp geborene Hauschild, ebendort, haben durch notariellen Vertrag vom 9. August 1954 Gütertrennung vereinbart. Von ihnen ist weiter vereinbart, daß die Ehefrau nicht verpflichtet sein soll, einen Beitrag zum ehelichen Aufwand zu leisten.

Marburg/Lahn, 30. 10. 1954
Amtsgericht, Abt. 6

3202

5 GR 2562: Friedrich Frey, Friseurmeister und Ehefrau Margarete Gertrud geb. Heilmann, beide wohnhaft in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 16. 9. 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach a. M., 2. 11. 1954 **Amtsgericht**

Grundbuchsachen

3203

Durch Ausschlußurteil vom 30. Oktober 1954 ist der Eigentümer des im Grundbuch von Niederrodenbach, Band XI, Art. 593, unter lfd. Nr. 2, eingetragenen Grundstücks, Flur 4, Flurstück 32, Garten vor dem Bachgraben = 2,26 Ar, als dessen Eigentümer der Maurer Jakob Kress, Jakob's Sohn, in Niederrodenbach eingetragen ist, mit seinem Rechte ausgeschlossen worden. — 3 F 13/54 —

Hanau a. M., 30. 10. 1954 **Amtsgericht**

3204

Durch Urteil vom 27. Oktober 1954 ist der Miteigentümer zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft des in Blatt 323 des Grundbuchs von Kirchhof eingetragenen Grundstücks Flur 11, Flurstück 16 — Ackerland in den wilden Rottländern mit seinen Rechten ausgeschlossen worden. — F 3/54 —

Melsungen, 27. 10. 1954 **Amtsgericht**

Handelsregistersachen

3205

HRA 91: Meto-Gesellschaft Kind & Söhne Hirschhorn a. N. Der Kommanditist Helmut Kind ist ausgeschlossen.

Hirschhorn, 3. 11. 1954 **Amtsgericht**

Musterregistersachen

3206

M.Reg. 48 II — 18. 10. 54: Stuhlfabriken Alsfeld-Türpe, G.m.b.H. in Alsfeld. 2 Sesselmodelle, offen, plastische Erzeugnisse, Fabriknummer HA. 5008 und Nr. 5056, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 25. September 1954, 9 Uhr.

Alsfeld/Hessen, 18. 10. 1954 **Amtsgericht**

3207

In das Musterschutzregister Nr. 46 ist heute folgendes eingetragen: Ing. H. Schuchardt, Röddenau, Hainerweg 3, drei Modelle von Sitzmöbeln, offen, plastische Erzeugnisse, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 25. Oktober 1954, 10.30 Uhr.

Frankenberg/Eder, 5. 11. 1954 **Amtsgericht**

Vereinsregistersachen

3208

VR 177 Neueintragung: Ueckermann-Hilfe. Sitz Oberursel/Ts. Die Satzung ist am 12. 6. 1954 errichtet. VR 178 Neueintragung: Sportverein 1920 Seulberg im Taunus, Sitz Seulberg/Ts. Die Satzung ist am 30. April 1954 errichtet.

Bad Homburg v. d. H., 25. 10. 1954
Amtsgericht

3209

Neueintragung

VR 94: Sportgemeinde Einhausen in Einhausen Kreis Bergstraße.

Bensheim, 11. 10. 1954 **Amtsgericht**

3210

VR 36: Sportverein Phönix e. V. in Düdelshelm.

Büdingen, 1. 11. 1954 **Amtsgericht**

3211

VR 266 13. 10. 1954 Neueintragung: Verein: Touristen-Verein „Die Naturfreunde“ e. V. Roßdorf b. Dst. Sitz: Roßdorf b. Dst. VR 267 20. 10. 1954 Neueintragung: Verein: Sportklub „Viktoria“, Sitz: Griesheim b. Darmstadt. VR 141 2. 10. 1954 Auflösung: Verein: Treuhänderschaft der Heimkehrer, Zentralstelle für Deutschland, Sitz: Darmstadt. Infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder gilt der Verein als aufgelöst. Eingetragen von Amts wegen.

Darmstadt, 30. 10. 1954 **Amtsgericht**

3212

Neueintragungen

mit dem Sitz Frankfurt a. Main
73 VR 2695 — 7. 10. 1954: Fachverband der Angehörigen steuerberatender Berufe in Hessen.

73 VR 2696 — 14. 10. 1954: Arbeitskreis freier Betriebsgruppen.

73 VR 2697 — 14. 10. 1954: Internationales Kultur- und Austauschzentrum.

73 VR 2698 — 15. 10. 1954: Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen, Bezirksstelle Frankfurt a. M.

73 VR 2699 — 20. 10. 1954: Gesamtdeutscher Block/BHE.

73 VR 2700 — 28. 10. 1954: Warenzeichenverband Putzlappen.

73 VR 2701 — 28. 10. 1954: Unterstützungsgemeinschaft der Firma Karl Deutschmann, Bauausführungen Frankfurt a. Main.

73 VR 2702 — 29. 10. 1954: Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie. Frankfurt a. M., 3. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 73

3213

VR 179: Flugsportgruppe Fulda e. V. in Fulda.

Fulda, 2. 11. 1954 **Amtsgericht, Abt. 5**

3214

VR 364 — 1. 11. 54: Schullandheim Bürgerschule Wilhelmshöhe, Kassel.

VR 365 — 4. 11. 54: Ziegenzuchtverein Hoof, Hoof.

Kassel, 4. 11. 1954 **Amtsgericht**

3215

VR 135 Neueintragung: Kleingartenbauverein „Upland“ e. V., Usseln.

Korbach, 1. 10. 1954 **Amtsgericht**

3216

VR 35: Gefolgschafts-Unterstützungseinrichtung der Firmen: Hermann Dürbeck, Lauterbach/Hessen, Papiersackfabrik Herberts & Co. GmbH., Lauterbach/Hessen, Frankfurter Papierwarenfabrik GmbH., Frankfurt/Main, nebst den Firmen zugehörigen Zweigbetriebe. Der Name des Vereins ist geändert in: „Unterstützungskasse Dürbeck“.

Lauterbach/H., 25. 8. 1954 **Amtsgericht**

3217

4 VR 109: Siedlergemeinschaft Kelsterbach in Kelsterbach a. M.

Langen, 24. 9. 1954 **Amtsgericht**

3218

5 VR 373: Offenbacher Rudergesellschaft „Undine“ 1876, Offenbach a. M.

Offenbach a. M., 2. 11. 1954 **Amtsgericht**

Konkurssachen**3219**

In dem Konkursverfahren Bernhard Wittich, GmbH., Textilfabrik in Bad Hersfeld, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen am 8. 12. 1954, 9 Uhr, Zimmer 22, hier.

— N 3/54 —
Bad Hersfeld, 2. 11. 1954 **Amtsgericht**

3220

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Rudolf Ballmann, Inhabers des gleichnamigen Einzelhandelsgeschäfts, in Bad Vilbel, Frankfurter Str. 74, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und der Schlusstermin auf den 14. Dezember 1954, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Vilbel, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und Vergütung des Konkursverwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

— N 5/53 —
Bad Vilbel, 4. 11. 1954 **Amtsgericht**

3221

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lorschler Möbelfabrik J & M. Brunnengräber in Lorsch, Nibelungenstraße 96, wird eine Gläubigerversammlung auf: Samstag, den 27. November 1954, vormittags 9 Uhr, im Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstraße 26, Sitzungssaal, bestimmt, in der über die Schließung oder die Verpachtung des Betriebes der Gemeinschuldnerin Beschluss zu fassen ist. Alle Gläubiger werden hierzu geladen. — N 30/54 —

Bensheim, 30. 10. 1954 **Amtsgericht**

3222

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Schuhhauses Weimar, Inhaber Georg Schader in Bensheim a. d. B., wird auf Antrag des Vergleichsverwalters Rechtsanwalt Erich Wunderle in Bensheim a. d. B., nach Erfüllung des Vergleichs aufgehoben. — 4 VN 1/54 —

Bensheim, 22. 10. 1954 **Amtsgericht**

3223

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alfred Meier in Dieburg, Inhaber der Odenwalder Mantelfabrik in Dieburg ist zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Termin auf Donnerstag, den 2. Dezember 1954, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, bestimmt. Die Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters sind auf 1296,26 DM festgesetzt. — N 21/53 —

Dieburg, 4. 11. 1954 **Amtsgericht**

3224

In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Landwirts und Siedlers Friedrich Kobold, Harmuthshausen, wird an Stelle des Rechtsanwalts Groeber, Eschwege, der Kaufmann Hellmut Felsner in Wanfried zum vorläufigen Verwalter bestellt. — 6 VN 4/54 —

Eschwege, 29. 10. 1954 **Amtsgericht, Abt. II**

3225

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Buchhandlung Carl Braun, Inh. E. u. W. Krüger in Wanfried wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 24. 6. 1953 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluss vom 24. Juni 1953 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben. — 6 N 21/52 —

Eschwege, 3. 9. 1954 **Amtsgericht, Abt. II**

3226

Über den Nachlaß des am 10. 11. 1950 in Frankfurt a. M. verstorbenen André Louis Fariois, zuletzt wohnhaft in Frankfurt a. M., Vogelsbergerstr. 24, wird heute am 2. November 1954, 15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Erich Moog, Frankfurt a. M., Eckenheimer Landstraße 38, Tel. 5 62 01, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 4. Dezember 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 6. Dezember 1954, 12 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 10. Januar 1955, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 4. 12. 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. — 81 N 351/54 —

Frankfurt a. M., 2. 11. 1954 **Amtsgericht, Abt. 81**

3227

Anschlußkonkursverfahren. — Der Antrag der Lederwerk Bonames G.m.b.H., Frankfurt a. M.-Bonames, Am Burghof 20, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 2. November 1954, 8.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Werner Mückenberger, Frankfurt a. M., Rathenauplatz 8, Tel.

9 54 86, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. 12. 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 6. Dezember 1954, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 10. Januar 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 12. 12. 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. — 81 N 348/54 —

Frankfurt a. M., 2. 11. 1954 **Amtsgericht, Abt. 81**

3228

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Krankenhagen, Frankfurt a. M., Gustav-Freytag-Str. 7, Inhaber der Firma Werka-Druck F. C. Krankenhagen, Frankfurt a. M., Habsburgerallee 36, Hinterhaus, wird zur Abnahme der Schlussrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis Termin anberaumt auf den 26. November 1954, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: DM 293,— Vergütung, DM 150,— Auslagen.

— 81 N 360/53 —
Frankfurt a. M., 2. 11. 1954 **Amtsgericht, Abt. 81**

3229

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Rechtsanwalts Dr. Werner Weidel, Frankfurt a. M., Händelstr. 61, wird zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlussrechnung Termin auf den 26. November 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, bestimmt.

— 81 N 101/53 —
Frankfurt a. M., 30. 10. 1954 **Amtsgericht, Abt. 81**

3230

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Farblederfabrik Bonames Dr. Schüler KG. in Ffm.-Bonames, Am Burghof 20, soll eine Abschlagsverteilung an die nichtbevorrechtigten Konkursgläubiger erfolgen. Dazu sind verfügbar: DM 132 000,—. Zu berücksichtigen sind DM 656 144,64 an nichtbevorrechtigten Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf dem Amtsgericht Frankfurt/M. Abtlg. 81 Z. 96 Altbau — 81 N 315/52 — eingesehen werden. Die Verteilungsquote beträgt 20 v. H.

Frankfurt a. M., 3. 11. 1954 **Der Konkursverwalter:**
Rechtsanwalt H. Röhm, Frankfurt/M., Gr. Eschenheimer Str. 39. Tel. 9 34 81

3231

INHANEX, Ind. u. Handelsges. f. Import- u. Export GmbH, Frankfurt a. M., Im Trutz 9. — Die Gesellschaft ist aufgelöst. Gläubiger wollen sich bei ihr melden.

Der Liquidator

3232

Über das Vermögen der Schuhfabrik Ewald Persicke, Inhaberin Frau Erna Persicke, geb. Schulz, in Flörsheim a. M., Hauptstr. 68, wird heute, am 3. November 1954, 10 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin nachgewiesen ist, nachdem das Vergleichsverfahren durch Rücknahme des Antrages seine Erledigung gefunden hat. Konkursverwalter: Herr Carl v. Briel in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 47 I. Konkursforderungen sind bis zum 20. November 1954 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 29. November 1954, 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und zur Verhandlung und Abstimmung über einen von der Gemeinschuldnerin gemachten Zwangsvergleichsvorschlag: 29. November 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hochheim, Kirchstraße 21, 1. Stockwerk, Zimmer 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. November 1954 anzeigen. — 2 N 4/54 —

Hochheim a. M., 3. 11. 1954 Amtsgericht

3233

Im dem Konkursverfahren über das Vermögen der Schuhfabrik Ewald Persicke, Inhaberin Frau Erna Persicke, geb. Schulz, in Flörsheim a. Main, Hauptstr. 68, wird im Einvernehmen mit dem Konkursverwalter zur Sicherung der Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin jede Veräußerung, Verpfändung und Entfernung von Bestandteilen der Masse hiermit untersagt. — 2 N 4/54 —

Hochheim a. M., 3. 11. 1954 Amtsgericht

3234

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Werner Jentzsch u. Co., KG., Parfümerie-Großhandlung, Kassel, Akazienweg 25, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Beschlußfassung der Gläubiger über eine z. Z. nicht betreibbare Forderung auf den 26. November 1954, 11.15 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block A, Zimmer 68, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. v. Waldeyer-Hartz, Kassel, ist auf 187,50 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 35,80 DM festgesetzt worden. — 17 N 75/51 —

Kassel, 1. 11. 1954 Amtsgericht

3235

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hessischen Werkstätten für Raumausstattung GmbH., Kassel-Bettenhausen, Leipziger Str. 349—351, wird ein nachträglicher Prüfungstermin und eine Gläubigerversammlung auf den 1. Dezember 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block C, Saal 50, anberaumt. Tagesordnung: Wahl eines neuen Gläubigerausschußmitgliedes an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Habernoll. Wahl von Ersatzmitgliedern für evtl. in Zukunft ausscheidende Gläu-

bigerausschußmitglieder. Die Vergütung des früheren Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Werther, Kassel, ist auf 400,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 94,57 DM festgesetzt worden. — 17 N 35/51 —

Kassel, 1. 11. 1954 Amtsgericht

3236

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Hehle, GmbH., Kassel-B., Sandershäuser Str. 93, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder auf den 26. November 1954, 11 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 68, bestimmt. — 17 N 6/51 —

Kassel, 1. 11. 1954 Amtsgericht

3237

Über das Vermögen der Firma Herbert Frenkler, Lebensmittel, Marburg/Lahn, Waidmannsweg 2, ist am 3. November 1954, 16 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Siebert, Marburg/Lahn, Krummbogen 1, Tel. 2469. Vergleichstermin: am 2. Dezember 1954, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg (Lahn), Universitätsstr. 24, 1. Stockwerk, Zimmer 8. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. — 7 VN 5/54 —

Marburg (Lahn), 3. 11. 1954 Amtsgericht, Abt. 7

3238

Über das Vermögen des Bäckermeisters Peter Gross, Marburg-Lahn, Wilhelmstraße 1, ist am 2. Nov. 1954, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gleichzeitig ist an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Mai, Marburg-Lahn, Neustadt 9, Telefon: 4234. Vergleichstermin am 30. Nov. 1954, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Marburg-Lahn, Univ.-Str. 24, I. Stockwerk, Zimmer 8. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. — 7 VN 6/54 —

Marburg-Lahn, 2. 11. 1954 Amtsgericht, Abt. 7

3239

Der Kaufmann Franz Pauer, Inhaber der Firma Pem-Fabrikation und Versandgeschäft Franz Pauer, Mühlheim am Main, Zimmerstraße 25, hat durch einen am 27. Oktober 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach a. M., Kaiserstr. 33. An den Schuldner wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gemäß §§ 59 ff. Vergl. Ord. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 Vergl. Ord. vorgesehenen Befugnisse zu. — 7 VN 19/54 —

Offenbach, 5. 11. 1954 Amtsgericht

3240

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Johann Carl Nohl, Komplementär, Steinheim a. Main, Ludwigstraße 74, wird gemäß § 93 KO eine Gläubiger-Versammlung anberaumt auf Freitag, den 26. November 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach a. Main, Kaiserstr. 16, Zimmer 37. Tagesordnung: Widerruf der Bestellung des Rechtsanwalts Dr. Eisenberg in Hanau als Gläubigerausschuß-Mitglied und Wahl eines neuen Mitgliedes. — 7 N 45/51 —

Offenbach a. M., 3. 11. 1954 Amtsgericht, Abt. 7

3241

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Architekten und Bauunternehmers Philipp Heinrich Müller, Neu-Isenburg, Bahnhofstraße Nr. 189, wird Schlußtermin gemäß § 162 K.O. und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, den 26. November 1954, 9.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 37, im ersten Stock. Die Schlußrechnung liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Zimmer 33 — zur Einsichtnahme offen. An die Vorrechtsgläubiger der Klasse I wurde bereits eine Abschlagszahlung in Höhe von 20% geleistet. Zur Schlußverteilung steht ein Betrag von 3750,84 DM, was für diese Gläubiger eine Schlussquote von 26% ergibt. Alle übrigen Gläubiger fallen voll aus. — 7 N 60/51 —

Offenbach a. M., 27. 10. 1954 Amtsgericht, Abt. 7

3242

Der Jakob Jonas, Bürsten, Pinsel, Malerbedarf in Offenbach a. M., Gr. Marktstraße 18, hat durch einen am 3. November 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Horst Schaaß, Offenbach a. M., Kaiserstr. 51. An den Schuldner wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gem. § 59 ff. Vergl. Ord. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 Vergl. Ord. vorgesehenen Befugnisse zu. — 7 VN 10/54

Offenbach a. M., 3. 11. 1954 Amtsgericht

3243

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Aldinger & Kolle GmbH., Rod an der Weil i. Ts. wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Gläubigerausschusses Termin auf den 24. November 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 16, bestimmt. — 2 N 3/48

Usingen Ts., 1. 11. 1954 Amtsgericht

3244

Über den Nachlaß des am 14. 9. 1953 verstorbenen Fabrikanten Heinrich Hofmann, Alleininhaber der Firma Textilwerke Heinrich Hofmann in Wetzlar-Garbenheim, wird heute am 5. 11. 1954, 11 Uhr, der Anschlusskonkurs eröffnet. Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer Dr. Kurt Beier, Bad Homburg v. d. H., Schillerstraße 9. Konkursforderungen sind bis zum 27. 11. 1954 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläu-

bigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den § 132 KO bezeichneten Gegenstände, sowie zugleich zur Prüfung angemeldeter Forderungen ist auf den 8. 12. 1954, 9.30 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Saal Nr. 49, bestimmt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis 27. 11. 1954 anzeigen. Der Vergleichstermin vom 10. 11. 1954 ist aufgehoben.
— 3 N 23/54 —

Wetzlar, 5. 11. 1954

Amtsgericht

3245

Über das Vermögen der Witwe Martha Hofmann, geb. Amend, in Garbenheim, Kreis Wetzlar, wird heute, am 5. 11. 1954 — 11 Uhr — der Anschlußkonkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Joachim Rückert, Wetzlar, Domplatz 11. Konkursforderungen sind bis zum 27. 11. 1954 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132 KO bezeichneten Gegenstände, sowie zugleich zur Prüfung angemeldeter Forderungen ist auf den 8. 12. 1954, 9 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Saal Nr. 49, bestimmt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis 27. 11. 1954 anzeigen. Der Vergleichstermin vom 10. 11. 1954 ist aufgehoben.
— 3 N 24/54 —

Wetzlar, 5. 11. 1954

Amtsgericht

3246

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Josef Sasse Kommanditgesellschaft in Weilburg (Lahn), Beethovenstraße 12, ist Termin zur Abstimmung über den von der Gemeinschuldnerin eingereichten Vorschlag eines Zwangsvergleichs und zugleich zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 27. November 1954, vormittags 10 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Weilburg (Lahn), Zimmer 24. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses hierzu sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.
— N 3/54 —

Weilburg, 2. 11. 1954

Amtsgericht

3247

Über den Nachlaß des am 5. Juni 1954 in Wiesbaden verstorbenen Oberstleutnant a. D. Kurt von Hartrott, wird heute, am 1. November 1954, 10 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Fluck in Wiesbaden, Rheinstraße 80, Tel. 2 90 48. Konkursforderungen sind bis zum 20. November 1954 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumel-

den. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 29. November 1954, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 242. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. November 1954 anzeigen.
— 62 N 71/54 —

Wiesbaden, 1. 11. 1954

Amtsgericht

3248

Über das Vermögen des Kaufmanns Peter Schranz, Alleininhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma Hans Peter Schranz, Mehl- und Landesproduktenhandel in Heppenheim, wird heute am 8. November 1954, vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Erich Wunderle in Bensheim, Neckarstraße 64, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 8. Januar 1954 bei dem Gerichte in doppelter Ausfertigung anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Samstag, den 8. Januar 1955, vormittags 9 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Samstag, den 12. Februar 1955, vormittags 9 Uhr — vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, Zimmer Nr. 25, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 6. Januar 1955 Anzeige zu machen. Insbesondere dürfen Personen, gegen die der Gemeinschuldner nach dem 7. September 1954 Forderungen erworben hat, nur an den Konkursverwalter leisten, nicht an Dritte, auch wenn diese sich auf Abtretung der Forderung berufen.

Gläubiger, die Eigentumsvorbehalt geltend machen, haben die betreffende Ware nach Art, Menge, Verpackung und besonderem Kennzeichen zu bezeichnen. Die Bezugnahme auf Rechnungen genügt nicht.

Gläubiger, die Zession von Forderungen behaupten, haben die Forderung nach genauer Anschrift des Drittschuldners, Höhe der Forderung, sowie Art, Herkunft und Datum der zugrunde liegenden Lieferung an den Drittschuldner in ihrer Anmeldung zu bezeichnen. — 4 N 44/54 —

Bensheim, 8. 11. 1954

Amtsgericht

Nachlaßsachen**3249**

Die Verwaltung des Nachlasses des am 13. März 1954 in Wiesbaden, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Kaufmann Wilhelm Schreeb wird angeordnet. Zum Nachlaßverwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Georg Scherz in Wiesbaden bestimmt.
— 41 VI 1516/54 —

Wiesbaden, 6. 11. 1954

Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten**Zwangsversteigerungen**

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Nieder schrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3250

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Sörga Bl. 452 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. Januar 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Dudenstr. 10, Zimmer Nr. 22, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Sörga, Flur 15, Flurstück 87, Garten, im Dorf, 30,66 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Anna Martha Schott und Anna Elisabeth Hedwig Schott zu Sörga in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Der Verkehrswert des Grundstücks wird auf 4600,— DM festgesetzt. — K 9/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 1. 11. 1954

Amtsgericht

3251

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Dieburg des Amtsgerichts Dieburg, Band 4, Blatt 364, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag, dem 20. Januar 1955, 11.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Dieburg, Zimmer Nr. 10, versteigert werden. Ord. Nr. 1, Flur 1, Nr. 56, Hofreite im Minnefeld, 131 qm. Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 4800,— DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Adam Philipp Weber in Dieburg eingetragen. — K 10/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 2. 11. 1954

Amtsgericht

3252

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dillenburg, Band 4, Blatt Nr. 129A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 11. Januar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor 8, Zimmer Nr. 31, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarung

Dillenburg, Flur 38, Parz. 4/12, Bauplatz Mittelfeldstraße, 10,74 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Bergmann Bernhard Schmitt und Rosa, geb. Hofmann, in Oberscheld je zur ideellen Hälfte eingetragen. Mit Beschluß des Amtsgerichts Dillenburg vom 2. September 1954 wurde der Grundstückswert auf 19 000,— DM. festgesetzt. — 6 K 17/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 26. 10. 1954 **Amtsgericht**

3253

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Miteigentümers, Herrn Wilhelm Glaab, Frankfurt a. M., Unterlindau 15, das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 20, Band 36, Blatt 1372, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 5. Januar 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 293, Flurstück 109/26, Wohnhaus mit Hofraum, Falkensteiner Str. 15, Größe 3,40 Ar. Als Eigentümer waren damals der Antragsteller und Frau Elisabeth Glaab, geb. Frisch in Frankfurt a. M. je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gem. § 74a Abs. V ZVG auf 69 500,— DM festgesetzt. — 84 K 41/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 20. 10. 1954 **Amtsgericht, Abt. 84**

3254

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 9, Band 13, Blatt 591, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 5. Januar 1955, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Frankfurt a. M. Flur 82, Flurstücke 10 u. 11, bebauter Hofraum und Hausgarten Untermainkai 34, Größe 4,84 Ar und 6,35 Ar. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Georg Ruppert in Frankfurt a. M. eingetragen. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. — 84 K 144/52

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 22. 10. 1954 **Amtsgericht, Abt. 84**

3255

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Eschersheim, Band 39, Blatt Nr. 1475, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 5. Januar 1955, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschersheim, Flur 11, Flurstück 309/99, bebauter Hofraum, Niedwiesenstraße 24, hält 1046 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals Frä. Käthe Ludwig in Frankfurt a. M.-Sossenheim eingetragen. — 84 K 128/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 26. 10. 1954 **Amtsgericht, Abt. 84**

3256

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag der Miteigentümerin, Frau Adolfine Salzgeber, geb. Sundmacher, Frankfurt/M.-Schwanheim, Schwanheimer Str. 265, das im Erbbaugrundbuch von Schwanheim, Band 106, Blatt 2646, im Bestandsverzeichnis eingetragene Erbbaurecht an dem nachstehend beschriebenen Grundstück am 12. Januar 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Gemarkung Schwanheim, Flur 37, Flurstück 374/8450, bebauter Hofraum und Hausgarten, Schwanheimer Str. Nr. 265, Größe 9,57 Ar. Als Erbbauberechtigte waren damals die Eheleute Postfacharbeiter Wilhelm Salzgeber und Irma, geb. Klingeberger, Ffm.-Schwanheim, je zu 1/2 eingetragen. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Der Wert des Erbbaugrundstücks wird gem. § 74a V ZVG auf DM 7840,— festgesetzt. — 84 K 184/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 27. 10. 1954 **Amtsgericht, Abt. 84**

3257

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. Main, Bezirk Seckbach, Band 123, Blatt 4693, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 2. Februar 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Seckbach, Flur FF, Flurstück 8/11, Hof- und Gebäudefläche, Gwinnerstraße 32, Größe 20,72 Ar. Als Eigentümerin war damals die Firma Conal-Bau-Gesellschaft m.b.H. in Frankfurt a. M. eingetragen. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird auf DM 220 000,— gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt. — 84 K 73/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 26. 10. 1954 **Amtsgericht, Abt. 84**

3258

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die unabgeteilte Eigentümshälfte des Arbeiters Werner Stahl in Bauernheim an dem im Grundbuch von Bauernheim, Band 7, Blatt Nr. 306, eingetragenen, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. Januar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Kaiserstraße 96, Zimmer Nr. 10, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Bauernheim, Flur I, Flurstück 140, Hof- und Gebäudefläche, 3,25 Ar. Grundstückswert wird auf DM 2250,— (Hälfte des Schuldners) festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer des Grundstücksanteils war damals der Arbeiter Werner Stahl in Bauernheim eingetragen. — K 21/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/Hessen, 30. 10. 1954 **Amtsgericht**

3259

Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der 1a) Georg Adam Strohmenger in Lindenfels i. Odw., 2. Margareta Strohmenger, geb. Bauer, Ehefrau des Philipp Strohmenger VI., in Lindenfels i. Odw., im Grundbuch eingetragen waren, sollen Mittwoch, den 12. Januar 1955, vormittags 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht Fürth i. Odw., Zim. 4, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft nach dem am 3. 7. 1926 verstorbenen Georg Adam Strohmenger und erstreckt sich nur auf die auf Georg Adam Strohmenger eingetragene Eigentümshälfte. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen worden. Grundbuch für Lindenfels i. Odw., Band 13 Blatt 624, lfd. Nr. 1 Flur I Nr. 206, Hofreite (Haus Nr. 9) und Grabgarten im Ort, 4,09 Ar = 7320,— DM; lfd. Nr. 2 Flur II Nr. 30, Acker, Schlierbacher Acker, 7,09 Ar. — K 4/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fürth i. Odw., 30. 10. 1954 **Amtsgericht**

3260

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Somborn, Band 49, Blatt Nr. 354, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 19. Januar 1955, nachmittags 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Fürstehofstraße 1, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 14, Gemarkung Somborn, Flur 10, Flurstück 21, Lieg.-B. 168, Ackerland, in der Kneiten, 8,50 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Somborn, Flur 11, Flurstück 54, Gartenland, auf dem Oberacker 2,63 Ar; lfd. Nr. 18, Gemarkung Somborn, Flur 11, Flurstück 237/2, Lieg.-B. 168, Geb.-B. 428, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 90, 6,89 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fabrikarbeiter Andreas Hof III, Johs. II, Sohn zu Somborn eingetragen. — K 11/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 25. 10. 1954 **Amtsgericht**

3261

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Alten-Buseck Band 8 Blatt 218 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Dienstag, 11. Januar 1955, nachmittags 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 101 (Sitzungssaal) versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Alten-Buseck, Flur 1, Nr. 772, Acker am Rommel, 3,19 Ar; lfd. Nr. 2, Alten-Buseck, Flur 1, Nr. 773, Acker am Rommel, 3,81 Ar; lfd. Nr. 3, Alten-Buseck, Flur 5, Nr. 407, Acker auf dem langen Graben, 4,81 Ar; lfd. Nr. 4, Alten-Buseck, Flur 6, Nr. 358, Wiese hinter dem Wäldchen, 3,04 Ar; lfd. Nr. 5, Alten-Buseck, Flur 6, Nr. 370, Wiese daselbst, 6,56 Ar; lfd. Nr. 6, Alten-Buseck, Flur 6, Nr. 371, Wiese daselbst, 6,56 Ar; lfd. Nr. 7, Alten-Buseck, Flur 18, Nr. 73, Acker auf der kalten Buche, 8,81 Ar; lfd. Nr. 8, Alten-Buseck, Flur 9, Nr. 58, Acker am Bocksacker, 7,25 Ar; lfd. Nr. 9, Alten-Buseck, Flur 17, Nr. 255, Acker am Riegelweg, 7,62 Ar; lfd. Nr. 10, Alten-Buseck, Flur 9, Nr. 56, Acker am Bocksacker, 3,37 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 9, Nr. 57, Acker daselbst, 3,75 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. November 1953 in das

Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Autoschlosser Ludwig Theodor Döpp in Alten-Buseck eingetragen. Zur Abgabe eines rechtswirksamen Gebots auf die Grundstücke insgesamt ist die Vorlage der Bietgenehmigung des zuständigen Landwirtschaftsamts Gießen erforderlich. — 7 K 39/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 14. 10. 1954

Amtsgericht

3262

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dorndorf, Band 4, Blatt 157, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. Januar 1955, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hadamar, Gymnasiumstr. 6, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Dorndorf, Kbl. 22, Parz. 5, Grünland Mühlgraben, 6,82 Ar. Als Eigentümer war damals der Steinbrucharbeiter Erich Runkel in Dorndorf eingetragen. — 3 K 23/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 20. 10. 1954.

Amtsgericht

3263

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eisemroth, Band 24, Blatt Nr. 890, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 24. Januar 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Westerwaldstr. 16, Zimmer Nr. 15, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Eisemroth, Flur 67, Flurstück 66/4831, Lieg.-B. 1290, Geb.-B. 145, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 6, 6,49 Ar; lfd. Nr. 2, Eisemroth, Flur 67, Flurstück 67/4831, Hof- u. Gebäudefläche, Bahnhofstr. 6, 0,38 Ar; lfd. Nr. 3, Eisemroth, Flur 48, Flurstück 3295, Grünland (Obstb.), vor Leidersthal, 8,54 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. August 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Ernst Hermann Schneider in Übernthal eingetragen. — 5 K 18/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 30. 10. 1954

Amtsgericht

3264

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbau-Grundbuch von Delkenheim, Band 18, Blatt Nr. 852, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 17. Januar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Hochheim, Kirchstraße 21, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Erbbaurecht Delkenheim, Flur 43, Flurstück 40/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Herrenstück 1, 6,35 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gastwirt Fritz Richter in Delkenheim eingetragen. — 2 K 10/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hochheim a. M., 22.10. 1954.

Amtsgericht

3265

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Flörsheim a. M., Band 14, Blatt Nr. 683, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 17. Januar 1955, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Hochheim a. M., Kirchstraße 21, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flörsheim, Flur 17,

Flurstück 43, Lieg.-B. 559, Acker, Stossen auf den Rietweg, 2248 Ar; lfd. Nr. 2, Flörsheim, Flur, 29, Flurstück 55, Lieg.-B. 559, Acker, Am Roßpfad, 10,38 Ar, lfd. Nr. 3, Flörsheim, Flur 1, Flurstück 121, Lieg.-B. 559, Acker, Krähwinkel, 14,99 Ar; lfd. Nr. 7, Flörsheim, Flur 30, Flurstück 154, Lieg.-B. 559, Acker, Schloßgewann, 11,62 Ar; lfd. Nr. 9, Flörsheim, Flur 29, Flurstück 144, Lieg.-B. 559, Acker, die Hochgewann, 18,22 Ar; lfd. Nr. 10, Flörsheim, Flur 2, Flurstück 56, Lieg.-B. 559, Acker, Zwischen Wart und Wickererweg, 9,55 Ar; lfd. Nr. 11, Flörsheim, Flur 5, Flurstück 68, Lieg.-B. 559, Acker, Am Herrenpfad, 29,83 Ar; lfd. Nr. 12, Flörsheim, Flur 11, Flurstück 152/11, Lieg.-B. 559, Acker, Am Ahlerpfad, 7,19 Ar; lfd. Nr. 13, Flörsheim, Flur 21, Flurstück 57, Lieg.-B. 559, Acker, Zwischen Eddersheimer Weg und Artelsgraben, 16,37 Ar; lfd. Nr. 14, Flörsheim, Flur 8, Flurstück 84, Lieg.-B. 559, Acker, Klinggewann, 20,05 Ar; lfd. Nr. 15, Flörsheim, Flur 11, Flurstück 80, Lieg.-B. 559, Acker, Stossen auf den Höllweg, 11,16 Ar; lfd. Nr. 16, Flörsheim, Flur 32, Flurstück 185, Lieg.-B. 559, Acker, An der Ziegelhütte, 16,37 Ar; lfd. Nr. 17, Flörsheim, Flur 5, Flurstück 199, Lieg.-B. 559, Acker, Zwischen dem Wickerer Weg und dem Unterweg, 16,68 Ar; lfd. Nr. 19, Flörsheim, Flur 16, Flurstück 157/54, Lieg.-B. 559, Acker, Hintere Platte, 7,34 Ar; lfd. Nr. 20, Flörsheim, Flur 7, Flurstück 73, Lieg.-B. 559, Acker, Klingfloß, 6,03 Ar; lfd. Nr. 22, Flörsheim, Flur 27, Flurstück 101, Lieg.-B. 559, Acker, In den Niederwingerten, 6,05 Ar; lfd. Nr. 23, Flörsheim, Flur 30, Flurstück 169, Lieg.-B. 559, Acker, die Strumpfwiegergawann, 9,75 Ar; lfd. Nr. 24, Flörsheim, Flur 11, Flurstück 74, Lieg.-B. 559, Acker, Stossen auf den Höllweg, 28,19 Ar; lfd. Nr. 26, Flörsheim, Flur 5, Flurstück 70, Lieg.-B. 559, Acker, Am Herrenpfad, 11,38 Ar; lfd. Nr. 27, Flörsheim, Flur 5, Flurstück 71, Lieg.-B. 559, Acker, Am Herrenpfad, 12,29 Ar; lfd. Nr. 29, Flörsheim, Flur 15, Flurstück 60, Lieg.-B. 559, Acker, Stossen auf das Landwehr, 20,19 Ar; lfd. Nr. 31, Flörsheim, Flur 1, Flurstück 250/79, Lieg.-B. 559, Acker, Zwischen Krähwinkelpfad und Wartweg, 10,23 Ar; lfd. Nr. 32, Flörsheim, Flur 21, Flurstück 43, Lieg.-B. 559, Acker, Am Rietschleifweg, 15,90 Ar; lfd. Nr. 33, Flörsheim, Flur 8, Flurstück 116, Lieg.-B. 559, Acker, Klinggewann, 24,29 Ar; lfd. Nr. 34, Flörsheim, Flur 5, Flurstück 16, Lieg.-B. 559, Acker, die weiße Mauer, 17,57 Ar; lfd. Nr. 35, Flörsheim, Flur 21, Flurstück 42, Lieg.-B. 559, Acker, Am Rietschleifweg, 10,62 Ar; lfd. Nr. 36, Flörsheim, Flur 31, Flurstück 63, Lieg.-B. 559, Acker, Untermaingrund, 17,81 Ar; lfd. Nr. 37, Flörsheim, Flur 8, Flurstück 117, Lieg.-B. 559, Acker, Klinggewann, 13,66 Ar; lfd. Nr. 40, Flörsheim, Flur 7, Flurstück 71, Lieg.-B. 559, Acker, Klingfloß, 15,51 Ar; lfd. Nr. 41, Flörsheim, Flur 7, Flurstück 72, Lieg.-B. 559, Acker, Klingfloß, 8,62 Ar; lfd. Nr. 42, Flörsheim, Flur 5, Flurstück 69, Lieg.-B. 559, Acker, Am Herrenpfad, 10,72 Ar; lfd. Nr. 43, Flörsheim, Flur 17, Flurstück 106/67, Lieg.-B. 559, Acker, Stossen auf den Rietweg, 1,83 Ar; lfd. Nr. 44, Flörsheim, Flur 26, Flurstück 265/153, Lieg.-B. 559, Geb.-B. 895, bebauter Hofraum, Pfarrer-Münch-Str. 7, 7,85 Ar; lfd. Nr. 45, Flörsheim, Flur 3, Flurstück 21, Lieg.-B. 559, Acker, Nußbaumchegewann, 22,40 Ar; lfd. Nr. 46, Flörsheim, Flur 28, Flurstück 13, Lieg.-B. 559, Acker, Auf'm Schieferstein, 10,75 Ar; lfd. Nr. 48, Flörsheim, Flur 12, Flurstück 99, Lieg.-B. 559, Acker, die langen Schenkengraben, 19,32 Ar; lfd. Nr. 50, Flörsheim, Flur 20, Flurstück 77, Lieg.-B. 559, Acker, Auf'm Eich, 12,77 Ar; lfd. Nr. 51, Flörsheim, Flur 29, Flurstück 185, Lieg.-B. 559, Acker, die Seegärten, 5,03 Ar; lfd. Nr. 52, Flörsheim, Flur 31, Flurstück 207/142, Lieg.-B. 559, Acker, Untermaingrund, 7,73 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigen-

tümer war damals die Ehefrau des Landwirts Paul Otto, Katharina Luise geb. Messerschmidt in Flörsheim/Main eingetragen. — 2 K 1/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hochheim/Main, 22. 10. 1954

Amtsgericht

3266

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Massenheim, Band 13, Blatt Nr. 521, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 17. Januar 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Hochheim a. M., Kirchstr. 21, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 5, Massenheim, Flur 10, Flurstück 10, Lieg.-B. 384, Geb.-B. 140, bebauter Hofraum, Untergasse 9, 3,46 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Heinrich Schäfer in Massenheim eingetragen. — 2 K 11/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hochheim a. M., 22. 10. 1954

Amtsgericht

3267

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niedernhausen, Band 17, Blatt Nr. 574 A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 10. Januar 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstr. 1, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Niedernhausen, Flur 11, Flurstück 6/30, Lieg.-B. 826, Ackerland in der kurzen Gewann, 10,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Firma Baustoff-Werk Niedernhausen GmbH in Niedernhausen eingetragen. — K 2/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Idstein/Ts., 25. 10. 1954.

Amtsgericht

3268

Am 12. Januar 1955, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Auseinandersetzung, das im Grundbuch von Kassel-Wehlheiden, Band 39, Blatt 996, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wehlheiden, Flur B, Flurstück 507/68, bebauter Hofraum, Wilhelmshöher Allee 163 = 7,39 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1950, dem Tage der Eintragung des Zwangsvolleistellungsvermerks, waren der Gastwirt Hermann Helbig in Kassel, Wilhelmshöher Allee 163, und die Ehefrau des Ingenieurs Willi Gieseke, Elisabeth, geb. Helbig, in Kassel, Emmerichstraße 29 E, in ungeteilter Erbgemeinschaft. — 18 K 42/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 2. 11. 1954

Amtsgericht

3269

Am 5. Januar 1955, 11 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Wellerode, Band 24, Blatt 1006, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wellerode, Flur 10, Flurstück 25/18 und 27/2, Hof- und Gebäudefläche und Hofraum, Schwarzbachweg = 10,42 Ar, versteigert werden. Eingetragener

Eigentümer am 9. Juni 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks, war der Kaufmann Hugo Michels in Wellerode-Wald. — 18 K 44/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 2. 11. 1954

Amtsgericht

3270

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kelsterbach, Band 4, Blatt Nr. 325, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 14. Januar 1955, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Darmstädter Str. 27, Zimmer Nr. 16, versteigert werden: Kelsterbach Ord. Nr. 11, Flur 13, Parz. 2^{1/2}, Hofreite, das., Mittelfeld vor den Weingärten, 16,11 Ar; Ord. Nr. 12, Flur 2, Parz. 86, Auf dem langen Acker, 7,94 Ar; Ord. Nr. 13, Flur 10, Parz. 31, Acker im Taubengrund, 21,81 Ar; Ord. Nr. 14, Flur 10, Parz. 120, Acker am Mörfelder, Schlichten und grünen Weg, 17,50 Ar; Ord. Nr. 15, Flur 12, Parz. 116, Acker ober den Weingärten, 18,98 Ar; Ord. Nr. 18, Flur 3, Parz. 288, Acker und Wiese zwischen dem Weidenweg und Main, 7,25 Ar; Ord. Nr. 17, Flur 13, Parz. 159,1, Acker vor den Weingärten, 13,94 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schreinermeister Philipp Jakob Mohr eingetragen. Als Bieter auf die Ackergrundstücke wird nur zugelassen, wer eine Bietgenehmigung des Landeswirtschaftsamtes in Groß-Gerau vorweisen kann. — 5 K 10/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 27. 10. 1954

Amtsgericht, Abt. 5

3271

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dehrn, Band IX, Blatt Nr. 281, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 13. Januar 1955, nachmittags 16 Uhr, an der Gerichtsstelle, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Dehrn, Flur 50, Flurstück 90/554, Lieg.-B. 441, Geb.-B. 81, Hofraum Schloßstr. 17, 2,24 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Dehrn, Flur 5, Flurstück 56/554, Garten in dem Burgfrieden, 1,60 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Händler Johann Burggraf und Anna Susanne, geb. Merzig, als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragen. — K 4/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 29. 10. 1954

Amtsgericht

3272

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Melsungen, Band 49, Blatt 1714, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 13. Januar 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Melsungen, Kasseler Str. 29, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Gemarkung Melsungen, Flur 7, Flurstück 141/1, Hofraum, Kasseler Str. 8, Hof- und Gebäudefläche = 2,86 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. 1. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bäckermeister Konrad Hermann Mardorf zu Melsungen eingetragen. — K 19/52 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 30. 10. 1954

Amtsgericht

3273

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach a. Main-Bürgel, Band 62, Blatt 2604, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (11. Oktober 1954) auf den Namen der Frau Anna M. E. Laudel, geb. Lipps, in Bad Nauheim, eingetragene Grundstück Flur 3, Nr. 314, Abtzehntgewinn am Pfaffenpfad, 2137 qm, am Freitag, dem 7. Januar 1955, 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, 1. Stockwerk, versteigert werden. — Der Grundstücks- (Verkehrs-) Wert wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 1282,20 DM festgesetzt. — Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ ihres abgegebenen Bargebotes sofort im Termine zu leisten. — 7 K 58/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. Main, 28. 10. 1954

Amtsgericht, Abt. 7

3274

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 63, Blatt 1619, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (15. September 1954) auf den Namen des Maurers Wilhelm Beck in Offenbach a. M., eingetragene Grundstück Flur 23, Nr. 151, Hofreite Haus Nr. 8, Hebestraße, 266 qm, am Freitag, dem 7. Januar 1955, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 37, 1. Stockwerk, versteigert werden. Der Grundstücks- (Verkehrs) Wert wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 44 000,— DM festgesetzt. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ ihres abgegebenen Bargebotes sofort im Termine zu leisten. — 7 K 51/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 28. 10. 1954

Amtsgericht, Abt. 7

3275

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heckholzhausen, Band 12, Blatt Nr. 419, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 10. Januar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Runkel/Lahn, Zimmer Nr. 5, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Heckholzhausen, Flur 20, Parzelle 1770, Grundsteuerunterlagen Nr. 638, Gebäudesteuerrolle Nr. 20, Acker, Lembach, 5. G., 6,26 Ar; lfd. Nr. 2, Heckholzhausen, Flur 20, Parzelle 1771, Acker, Lembach, 5. G., 6,26 Ar; lfd. Nr. 3, Heckholzhausen, Flur 1, Parzelle 8, a) Wohnhaus mit Hofraum, b) Scheune m. Stall, c) Schweinestall, 3,58 Ar; lfd. Nr. 4, Heckholzhausen, Flur 1, Parzelle 121/168, Hausgarten Bangert, Borngasse Haus Nr. 21, 1,79 Ar; lfd. Nr. 5, Heckholzhausen, Flur 5, Parzelle 511, Acker, Klee, 5. Gr., 0,40 Ar; lfd. Nr. 6, Heckholzhausen, Flur 12, Parzelle 1005, Wiese, Eierwies, 3,12 Ar; lfd. Nr. 7, Heckholzhausen, Flur 30, Parzelle 3450, Acker, Ackertal, 2. G., 9,02 Ar, lfd. Nr. 8, Flur 25, Parzelle 2120, Acker, Menzwies, 4. G., 6,98 Ar; lfd. Nr. 9, Heckholzhausen, Flur 17, Parzelle 2368, Acker, unter der Mudersbach, 11,10 Ar; lfd. Nr. 10, Heckholzhausen, Flur 12, Parzelle 1004, Wiese, Eierwies, 5,56 Ar; lfd. Nr. 11, Heckholzhausen, Parzelle 2534, Acker, Schießberg, 2. G., 14,35 Ar; lfd. Nr. 12, Heckholzhausen, Flur 37, Parzelle 5274 A. Märkerfeld 4. G., 9,80 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 31, Parzelle 649, Acker, Kreuzerköppel, 3. G., 20,38 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Oktober 1954 in

das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Witwe Paula Luise Schlau, Heckholzhausen, zur Hälfte, 2. Erben der Wilhelmine Grasmehr, geb. Schäfer: a) Mathilde Wilhelmine Gerheim, geb. Grasmehr, in Geilnau, b) Steinrichter Wilhelm Heinrich Grasmehr, Heckholzhausen, c) Witwe Paula Schlau, geb. Grasmehr, Heckholzhausen, d) Bergmann Karl Adolf Grasmehr, Heckholzhausen, e) Witwe Emma Meta Klein, geb. Grasmehr, Höhr-Grenzhausen, f) Erna Gertrud Tiedtke, geb. Grasmehr, Merenberg, zu a) bis f) in ungeteilter Erbengemeinschaft, zur anderen Hälfte eingetragen. Der Grundstückswert wird gem. § 74a ZVG auf 5380,— DM festgesetzt. — 3 K 10/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Runkel/Lahn, 1. 11. 1954

Amtsgericht

3276

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Wiesbaden-Außen, Band 156, Blatt 3046, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 10. Januar 1955, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Wiesbaden, Kartenblatt 44, Parzelle 33, Acker hinterm Ochsenstall, 5. Gewinn, bebaut mit a) Geräteschuppen, 24,48 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Baumeister Georg Biel in Wiesbaden eingetragen. — 61 K 47/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 3. 11. 1954

Amtsgericht

3277

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gertenbach Band 7 Blatt 97 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. Januar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Walburger Str. 38, Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gertenbach, Flur 1, Flurstück 66/1, Lieg.-B. 177, Geb.-B. 104, Hofraum u. Garten am Steimel, 17,56 Ar. Einheitswert 2200,— DM. Grundsteuer monatlich 2,29 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. November 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Zivilingenieur Karl Böttcher in Gertenbach eingetragen. Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 6600,— DM festgesetzt worden. — K 6/50 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 30. 10. 1954

Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

3278

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund der §§ 5 und 12 Absatz 3, Ziffer 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) hat die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in ihrer Sitzung am 16. Juli 1954 die folgende Satzung beschlossen, die nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch den Hessischen Minister des Innern (Erlaß vom 16. 10. 1954 Az. — IV — 3 g 02 03 — Tgb. Nr. 3687/54 und

3708/54 —) hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

Kassel, 27. 10. 1954

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß

gez. Schaub
Direktor

*

SATZUNG

über die Verwaltung des Stiftungsvermögens Hainaer Forst, Haina, Merxhausen, Molzbach und Hofheim.

§ 1

Die Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen stehen dem Landesfürsorgeverband zu, in dessen Bereich sich das Vermögen befindet.

§ 2

Die Einkünfte sind zur Senkung des Zuschußbedarfs des Landeswohlfahrtsverbandes zu verwenden.

§ 3

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung, die Aufnahme in die Landeshospitäler und die zu diesem Behufe erforderlichen Zeugnisse betreffend, vom 10. April 1781.
2. Regulativ, die Bestimmungen und Verwaltung der Hospitäler Haina und Merxhausen betreffend, vom 3. März 1815.
3. Regulativ, betreffend die Erweiterung der (ständischen) Landeshospitäler zu

Haina und Merxhausen vom 10. November 1881.

Offenbach a. M., 16. 7. 1954

Der Präsident **Der Schriftführer**
der Verbandsversammlung:
gez. Kraft gez. Stittner

3279

Bekanntmachung

Betrifft: Erhebung der Beiträge zur Hess. Tierseuchenkasse für 1954

Hier: Veranlagung des Viehhandels zu den Beiträgen

In § 1 Abs. 1 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen zum hess. AGVG vom 10. 4. 1954 (Staatsanzeiger S. 445) ist für die Veranlagung des Viehhandels (Einzelhändler, Viehverwertungsgenossenschaften, Viehagenturen) folgendes bestimmt:

„Bei Viehhändlern ist die Anzahl der jährlich umgesetzten beitragspflichtigen Tiere auf Grund der geführten Bücher zu ermitteln. Acht v. H. dieser Anzahl sind als der für die Berechnung des Beitrags maßgebende Viehbestand in die Beitragslisten einzusetzen.“

Zahlreiche Anfragen, ob außer dem Nutz- und Zuchtvieh auch das **Schlachtvieh** beitragspflichtig ist, erfordern zur Gewährleistung einer einheitlichen Durchführung der Veranlagung des Viehhandels die Bekanntmachung folgender Handhabung:

Für die Beitragspflicht ist entscheidend, ob die **Schlachttiere**

- a) von dem Viehhändler **im Auftrag und für Rechnung der Tierbesitzer** verwertet und von den Gehöften **direkt** in die öffentlichen Schlachthöfe transportiert werden, oder
- b) von dem Händler für **eigene Rechnung** gekauft und verkauft werden.

Im Falle a) sind die Schlachttiere **nicht** beitragspflichtig, weil der Viehhändler nur als Beauftragter eines Dritten gegen Provision tätig war.

Im Falle b) ist in gleicher Weise wie **Nutz- und Zuchtvieh** auch **Schlachtvieh** beitragspflichtig, weil der Viehhändler **Eigentümer** der Tiere war.

Maßgebender Zeitraum für die Beitragsveranlagung und -Erhebung ist das **Kalenderjahr 1953**.

Wiesbaden, 3. 11. 1954

Hessische Tierseuchenkasse

3280

Jahresabschlüsse 21. 6. 1948—31. 12. 1952
der Nassauischen Sparkasse

Der Geschäftsbericht nebst den Bilanzen für den Zeitraum vom 21. 6. 1948—31. 12. 1952 liegt in den Geschäftsräumen unserer Zentrale in Wiesbaden und unserer 41 Hauptzweigstellen zur Einsichtnahme offen.

Wiesbaden, 2. 11. 1954

Direktion der Nassauischen Sparkasse

Die richtige Anschrift

*verhindert Fehlleitungen
und Verspätungen!*

Die für den
Staats-Anzeiger
Öffentlicher Anzeiger für das Land
Hessen bestimmten Sendungen sind
nur noch zu richten an

STAATS-ANZEIGER

für das Land Hessen

WIESBADEN

Herrnmühlgasse 11, Postschließfach 909